

Verhandlungsschrift

Gremium: Gemeinderat, öffentliche Sitzung
Sitzungstermin: Mittwoch, den 30.03.2022
Sitzungsbeginn: 19:04 Uhr
Sitzungsende: 21:15 Uhr
Ort, Raum: Puchenau, Buchensaal, Kirchenstraße 2

Anwesende:

Bürgermeister

Friedrich Geyrhofer, MBA ÖVP

Vizebürgermeister

Lukas Fellingner ÖVP

Mitglieder

Sabine Schodits ÖVP
Andreas Falkner ÖVP
Robert Scheuba ÖVP
Ing. Mag. Josef Grubmüller ÖVP
DI (FH) Sebastian Auböck, MBA ÖVP
Franz Mayr ÖVP
Florian Tischler GRÜNE
Verena Haselsteiner-Köteles, Msc, Bsc GRÜNE
DI (FH) Michael Haselsteiner-Köteles GRÜNE
DI Robert Pollak GRÜNE
Daniela Degenfellner GRÜNE
Mag. Günter Gaisbauer GRÜNE
Mag. M.Beverley Allen-Stingeder, BEd SPÖ
DI Dr. Florian Zwettler SPÖ
Andrea Mahringer SPÖ
Njegos Mandic SPÖ

Anna Zwettler
Mag. Stefan Lang, LL.M.
Ing. Mag. Dr. Georg Weichhart

SPÖ
FPÖ
NEOS

Ersatzmitglieder

Mag. Alexander Fischer

ÖVP

Vertretung für Frau DI Ingrid Domenig-
Meisinger

DI Johann Felber

ÖVP

Vertretung für Herrn Mag. Nikolaus Thaller

Ing. Bernhard Gabriel

ÖVP

Vertretung für Herrn Johannes Fölser

Iris Lang

FPÖ

Vertretung für Herrn Johann Zwitterling

Weitere Anwesende

Heidrun Pichlbauer

Schriftführer(in): Alexandra Oberleitner

Der Vorsitzende eröffnet um 19:04 Uhr die Sitzung und wird festgehalten, dass

- a) die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde;
- b) die Zustellung
 - laut den vorliegenden Zustellnachweisen gemäß dem nach § 45 (1) OÖ. GemO 1990 erstellten Sitzungsplan und mittels rechtzeitiger Verständigung mit dem Inhalt der Tagesordnung (ohne RSb-Zustellung) erfolgte
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 15.12.2021 während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Vor Eingang in die Tagesordnung setzt der Bürgermeister den TOP 17 mit folgendem Hinweis ab: Es hat sich noch eine weitere Alternative aufgetan, welche noch auf ihre Umsetzbarkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft wird.

Weiters wird folgender Dringlichkeitsantrag eingebracht:

DRINGLICHKEITSANTRAG



gemäß § 46 Abs. 3 OÖ Gemeindeordnung 1990 betreffend:

Nachwahl Mitglieder im Bezirksabfallverband Urfahr-Umgebung

Begründung:

Je volle 10% im Bezirksergebnis steht den Parteien eine weitere Vertretung im Bezirksabfallverband zu die an eine Gemeindegruppe im Bezirk frei vergeben werden kann. Dieses Mandat war bisher bei den Grünen Lichtenberg angesiedelt, wurde jedoch nach Rücktritt der dortigen Vertreterin vom Bezirksvorstand der Grünen Urfahr Umgebung den Grünen Puchenau zugesprochen.

Antrag:

Nachwahl von Mitglied/Ersatzmitglied in den Bezirksabfallverband laut folgendem Wahlvorschlag:

Mitglied: Florian Tischler
Ersatzmitglied: Robert Pollak

Signiert von: Florian Tischler	
Datum:	29.03.2022 19:21:42
<small>Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versicherte Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.</small>	
Dieses Dokument ist digital signiert!	
<small>Prüfinformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.handy-signatur.at</small>	

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über die Dringlichkeit abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Der Dringlichkeitsantrag ist somit angenommen und wird als TOP 20 behandelt.

Tagesordnung:

1. **Nachwahlen**
2. **Rechnungsabschluss 2021; Beratung und Beschluss**
3. **Nachträgliche Korrektur des Saldo der Eröffnungsbilanz - Nettovermögensveränderungsrechnung; Beratung und Beschluss**
4. **Prüfbericht des Prüfungsausschusses über die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2021; Beratung und Beschluss**
5. **Berichte des Prüfungsausschusses der Gemeinde Puchenau vom 15.12.2021, vom 18.01.2022 und vom 10.02.2022 - Beratung und Beschluss**
6. **Ansuchen UTC Puchenau um Förderung für Bewässerungsanlage für 2 Tennisplätze - Beratung und Beschluss**
7. **Verlängerung der Mitgliedschaft im Verein u.we - Region Urfahr West - Verein für die EU-Förderperiode 2023-2027; Beratung und Beschluss**
8. **Errichtung einer E-Schnellladestation mit 4 Ladepunkten; Beratung und Beschluss**
9. **Austausch der Sphärogusswasserleitung im Häusererweg; Beratung und Beschluss**
10. **Grundsatzbeschluss betreffend Asphaltierung des nicht ausgebauten Teiles des Gatterederweges sowie Sanierung eines Teilabschnittes des Häusererweges; Beratung und Beschluss**
11. **Vermessung Großambergstraße nach Ausbau durch Wegerhaltungsverband - Zu- und Abschreibungen von/zum Gemeindeeigentum im Bereich der Aignersiedlung; Beratung und Beschluss**
12. **Auflösung der Mitgliedschaft beim Städtebund; Beratung und Beschluss**
13. **Auflösung der Mitgliedschaft bei EUREGIO; Beratung und Beschluss**
14. **Verleihung von Verdienstzeichen und Ehrenmedaillen; Beratung und Beschluss**
15. **Beitritt zum AnrufSammelTaxi - Verkehr (AST - Verkehr); Beratung und Beschluss**
16. **Grundsatzbeschluss betreffend Übertragung der Gemeinderatssitzungen per Livestream im Internet; Beratung und Beschluss**
17. **Errichtung einer zusätzlichen Krabbelstube aufgrund der Bedarfsprüfung durch die Bildungsdirektion OÖ, Beratung und Beschluss - abgesetzt**
18. **Auf Antrag von GR Zwitterling: Resolution der Gemeinde Puchenau "Spürbares Entlastungspaket zur Eindämmung der hohen Energiekosten"; Beratung und Beschluss**
19. **Resolution der Gemeinde Puchenau gegen Atomkraft als nachhaltige Investition in die Taxonomieverordnung; Beratung und Beschluss**
20. **Dringlichkeitsantrag GRÜNE: Nachwahl Mitglieder im Bezirksabfallverband Urfahr-Umgebung**
21. **Allfälliges**

1.	Nachwahlen
-----------	-------------------

Vorsitzender und Berichterstatter: Geyrhofer
Antragsteller: Fellingner

Herr Robert Pollak (GRÜNE) hat mit 29.3.2022 auf seine Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung Wihof Ottensheim-Puchenau verzichtet.
Somit ist die Nachwahl eines neuen Mitgliedes seitens der GRÜNEN-Fraktion in die Verbandsversammlung erforderlich.

Gemäß § 52 Oö GemO 1990 sind Wahlen grundsätzlich geheim durchzuführen, es sei denn, der Gemeinderat beschließt **einstimmig** eine andere Art der Abstimmung.

Vbgm. Fellingner stellt den Antrag, die Wahl offen mittels Handzeichen durchzuführen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Seitens der GRÜNE-Fraktion liegt ein gültiger Wahlvorschlag vor.
Es handelt sich um eine Fraktionswahl der GRÜNEN.

Wirtschaftshof Ottensheim-Puchenau

Mitglied: Florian Tischler (bisher Robert Pollak)

Ersatzmitglied: Robert Pollak (bisher Florian Tischler)

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende die GRÜNE-Fraktion über den Wahlvorschlag abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

GRÜNE Gemeinderatsfraktion Puchenau
Fraktionsobmann Florian Tischler
Am Steinbruch 16
4048 Puchenau

Wahlvorschlag

Gemäß § 33 a OÖ. GemO 1990 idGF. wird seitens der GRÜNE - Fraktion folgendes Mitglied des Gemeinderates zur Wahl in Organe außerhalb der Gemeinde vorgeschlagen:

Gemeindeverband „Wirtschaftshof Ottensheim - Puchenau

Mitglied:	Florian Tischler	(bisher Robert Pollak)
Ersatzmitglied:	Robert Pollak	(bisher Florian Tischler)

Die Fraktionsmitglieder:



The image shows five handwritten signatures in purple ink. On the left side, there are four signatures stacked vertically. On the right side, there is one signature. The signatures are stylized and difficult to read, but they appear to be the names of the Green faction members.

2.	Rechnungsabschluss 2021; Beratung und Beschluss
----	--

Vorsitzender: Fellingner
Berichterstatter und Antragsteller: Geyrhofer

Der Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2021 mit seinen Bestandteilen, insbesondere dem Lagebericht ist in der Zeit vom 15. März 2022 bis 29. März 2022 öffentlich aufgelegt und es wurden keine Erinnerungen eingebracht. Der Prüfungsausschuss der Gemeinde Puchenau hat in seiner Sitzung am 10. März 2022 den Rechnungsabschluss 2021 geprüft. Aufgrund der Beratungen im Gemeindevorstand am 14. März 2022 wird dem Gemeinderat empfohlen, den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2022 zu genehmigen.

Im **Lagebericht** des RA 2021 sind die Ergebnisse im Einzelnen ausgeführt.

Weiters liegt auch die endgültige Abrechnung des OÖ. Hilfswerk für das Kindernest Puchenau für 2021 vor. Diese sieht mit Einnahmen von € 114.148,-- und Ausgaben von € 211.537,-- einen endgültigen Gemeindebeitrag in Höhe von € 97.389,-- (lt. Voranschlag € 120.300,--) vor, der gleichzeitig mit dem Rechnungsabschluss 2021 genehmigt werden soll.

Auch hat der OÖ. Familienbund die Abrechnung 2021 für die beiden Tagesmuttergruppen im Gemeindeamt vorgelegt. Diese sieht mit Einnahmen von € 47.113,07 und Ausgaben von € 88.954,96 einen endgültigen Gemeindebeitrag in Höhe von € 41.841,89 (lt. Voranschlag € 48.700,--) vor, der ebenso mit dem Rechnungsabschluss 2021 genehmigt werden soll.

Der laufende Betrieb bei der Abfallbeseitigung brachte im Jahr 2021 im Ergebnishaushalt einen Abgang in Höhe von € 35.486,02 und im Finanzierungshaushalt einen Abgang in Höhe von € 51.234,34. Dies resultiert daraus, dass es beim Baum- und Strauchschnitt (Schreddermaterial) und den daraus folgenden Wihofleistungen wieder wesentliche Mehrkosten gab. Die Gebühren wurden zwar für 2021 angehoben, reichten jedoch für die hohen Kosten nicht aus. Der Abgang im Finanzierungshaushalt ist höher, weil teilweise Rechnungen aus dem Finanzjahr 2020 erst 2021 bezahlt worden sind.

Der laufende Betrieb bei der Wasserversorgung brachte im Jahr 2021 einen Überschuss von € 105.357,97. Dieser Überschuss wird der Rücklage Wasserversorgung zugeführt. Es wird jedoch keine Zahlungsmittelreserve gebildet, sondern die Rücklage steckt zur Gänze als inneres Darlehen im Girokonto.

Die Abwasserbeseitigung hat beim laufenden Betrieb ebenfalls einen Überschuss erbracht. Dieser Überschussbetrag in Höhe von € 415.171,28 wird ebenfalls der Rücklage Abwasserbeseitigung zugeführt, jedoch ebenfalls ohne Bildung einer Zahlungsmittelreserve.

Wären für diese Überschüsse aus den Betrieben Wasser und Kanal Zahlungsmittelreserven gebildet worden (dh. auf ein Sparbuch gelegt), wie es eigentlich lt. Erlass IKD vorgegeben ist, wäre der Finanzierungshaushalt massiv belastet worden. Der Gesetzgeber hat insbesondere auch wegen der schlechten finanziellen Lage der Gemeinden aufgrund der Corona-Pandemie eine Möglichkeit geschaffen, die zweckgebundenen Rücklagen als innere Darlehen zur Stärkung des Kassenkredites zu verwenden, damit die Gemeinden liquide bleiben.

Somit stellt sich der **Stand der Rücklagen** folgendermaßen dar:

Mit Jahresende 2020 bzw. zum Stichtag 1.1.2021 bestanden folgende Rücklagen:

Inneres Darlehen aus RL für Straßenbau	€ 21.923,89
Inneres Darlehen aus RL Wasser	€ 911.869,51

Inneres Darlehen aus RL Kanal € 1.477.791,56
Summe: € 2.411.584,96

Entnahmen aus RL:

RL Straßenbau - € 139.873,85 für das Vorhaben Straßenbauprogramm 2020 – Umbuchung wegen Aktivierung Interessentenbeiträge (siehe gleichzeitige Zuführung)

Zuführungen zu RL:

RL Straßenbau € 139.873,85 für das Vorhaben Straßenbauprogramm 2020 – Umbuchung wegen Aktivierung Interessentenbeiträge (siehe gleichzeitige Entnahme)

RL Straßenbau – Interessentenbeiträge € 11.896,90
 Str.aufschließungsbeiträge nach ROG € 2.562,89
 Überschuss aus Straßenbauprogramm 2019-2021 € 49.295,88

RL Wasser – Wasseranschlussgeb.+Aufschließungsbeiträge € 48.037,54
 Überschuss aus Betrieb Wasser € 105.357,97

RL Kanal - Überschuss aus Betrieb Abwasser € 415.171,28

RL aus Überschüssen aus dem OÖ.Gemeinde-Entlastungspaket € 20.187,88

Die gesamten Rücklagenzuführungen bzw.-entnahmen werden wieder als „Inneres Darlehen“ zur Stärkung des Kassenkredites verwendet und dargestellt und stecken zur Gänze im Girokonto der Gemeinde (siehe auch Lagebericht).

Somit besteht mit Jahresende 2021 folgender RL-Stand:

Inn.Darl.RL für Straßenbau	€ 85.679,56
Inn.Darl.RL Wasser	€ 1.065.265,02
Inn.Darl.RL Kanal	€ 1.892.962,84
Inn.Darl.RL aus Übersch.Gde.entlast.paket	€ 20.187,88
Summe:	€ 3.064.095,30

Folgende Zuführungen an Projekte (früher außerordentlicher Haushalt) waren bereits teilweise im Voranschlag 2021 vorgesehen:

Beim Vorhaben Gemeinsamer Bauhof Ottensheim/Puchenau bestand mit Jahresende 2020 noch ein Abgang in Höhe von € 111.777,19. Dieser Abgang soll mit Rechnungsabschluss 2021 durch eine Rückzahlung vom Wihof lt.Endabrechnung in Höhe von € 17.194,88 und einen Anteilsbetrag aus der operativen Gebarung in Höhe von € 94.582,31 abgedeckt werden. Mit dem VA 2021 wurde für 2021 ein Anteilsbetrag von € 111.800,-- beschlossen. Die Ausfinanzierung wurde wie oben angeführt mit dem Rechnungsabschluss 2021 durchgeführt. Somit ist dieses Vorhaben fertig ausfinanziert.

Beim Vorhaben FF Neubau/Multifunktionszentrum sind bis Ende 2021 Kosten in Höhe von € 4.864.620,86 angefallen und würde mit Jahresende 2021 ein Abgang in Höhe von € 680.400,16 bestehen. Im VA 2021 war ein Anteilsbetrag in Höhe von € 118.500,-- vorgesehen. Aufgrund der höheren Ertragsanteile und KIP-Mittel wurde ein Anteilsbetrag aus der operativen Gebarung in Höhe von € 258.176,46 zugeführt. Somit verbleibt mit Jahresende tatsächlich ein Abgang in Höhe von € 422.223,70, der in den Folgejahren noch auszufinanzieren ist. In der Gesamtfinanzierung für das MFZ ist vorgesehen, dass ein Teil dieses Abganges durch den Verkauf des Mehrzweckgebäudes bzw.des Grundstückes gedeckt wird (geschätzte Einnahmen € 200.000,--siehe GR 3.10.2018 TOP 3).

Beim Vorhaben Erneuerung Straßenbeleuchtung ist mit dem RA 2021 eine Zuführung aus der operativen Gebarung in Höhe von € 218.002,74 durchgeführt worden (VA € 100.000,--).

Ob eine Gemeinde das **nachhaltige Haushaltsgleichgewicht (ob eine Gemeinde Härteausgleichsgemeinde ist oder nicht)** erreicht, definiert sich folgendermaßen:

- a) Wenn im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,
- b) wenn ein mittelfristiges ausgeglichenes Nettoergebnis im Ergebnishaushalt (über 5 Jahre) erreicht wird,
- c) wenn die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist.

Aufgrund der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Einnahmenverlusten kann die Gemeinde dieses nachhaltige Haushaltsgleichgewicht derzeit nicht erreichen.

Es wurde jedoch mit dem **OÖ. Gemeinde-Haushaltsausgleichssicherungsgesetz 2020** (neu: § 75 Abs. 4a und 4b OÖ. GemO 1990) vom 29.10.2020 die Möglichkeit geschaffen, dass

- zum einen gem.Abs.4a der Haushaltsausgleich auch dann als erreicht gilt, wenn im Ergebnishaushalt die Entnahme von Haushaltsrücklagen im erforderlichen Ausmaß veranschlagt wird, sollte das Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit einen Fehlbetrag aufweisen,
- und zum anderen gem.Abs.4b gilt der Haushaltsausgleich überdies bis 31.12.2021 als erreicht, wenn die Liquidität der Gemeinde gegeben ist.

„Gemäß § 43 und § 92 Abs. 1 OÖ. GemO 1990 stelle ich den Antrag, der Gemeinderat wolle aufgrund der Beratungen im Gemeindevorstand vom 14. März 2022 und unter Zugrundelegung des Ergebnisses der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 10. März 2022 den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2021 einschließlich der Abrechnung 2021 des OÖ. Hilfswerkes für das Kinderneest Puchenau und des OÖ. Familienbundes für die Tagesmuttergruppen in Puchenau wie folgt genehmigen:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ergibt mit Einzahlungen in Höhe von € 9.171.874,44 (VA 8.270.400,--) und Auszahlungen in Höhe von € 9.571.874,44 (VA 9.468.100,-) einen negativen Saldo von - € 400.000,-- (VA - € 1.197.700,--).

Durch die gänzliche Verwendung der Zahlungsmittelreserven zur Stärkung des Kassenkredites (Rücklagen stecken zur Gänze im Girokonto) ist die Liquidität der Gemeinde gegeben.

Das Nettoergebnis weist vor Zuweisung und Entnahmen von Rücklagen mit Erträgen in Höhe von € 11.019.842,10 und Aufwänden in Höhe von € 10.445.272,14 einen positiven Saldo von € 574.569,96 aus. Nach der Zuweisung und Entnahme von Rücklagen ergibt sich ein negativer Saldo von - € 77.940,38.

Für die zu Buche stehenden Abgänge bei den Vorhaben Bannwald Puchenau, Sanierung Bammingerteich, Neubau Feuerwehrhaus/MFZ und Zubau und Sanierung Kindergartengebäude langen noch Landes-, BZ-Mittel, Interessentenbeiträge, Rücklagenentnahmen und sonstige Mittel im Jahr 2022 und in den Folgejahren ein.

Weiters stelle ich den Antrag, folgende Abrechnungen und Anteilsbeträge zu genehmigen:

- **Abrechnung 2021 für das Kinderneest** mit Einnahmen von € 114.148,-- und Ausgaben von € 211.537,--, somit einen Abgang (= Gemeindebeitrag) in Höhe von € 97.389,-- (VA € 120.300,--),

- **Abrechnung 2021 für die Kindertagesstätte (Tagesmuttergruppen) mit Einnahmen von € 47.113,07 und Ausgaben von € 88.954,96, somit einen Abgang (= Gemeindebeitrag) in Höhe von € 41.841,89 (VA € 48.700,--),**
- **Anteilsbeträge aus der operativen Gebarung zur Ausfinanzierung**
 - **des Vorhabens Gemeinsamer Bauhof Ottensheim/Puchenau in Höhe von € 94.582,31,**
 - **des Vorhabens FF Neubau/Multifunktionszentrum in Höhe von € 258.176,46,**
 - **des Vorhabens Erneuerung Straßenbeleuchtung in Höhe von € 218.002,74.“**

Nachdem keine wesentlichen Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

3.	Nachträgliche Korrektur des Saldo der Eröffnungsbilanz - Nettovermögensveränderungsrechnung; Beratung und Beschluss
-----------	--

Vorsitzender: Fellingner

Berichterstatter und Antragsteller: Geyrhofer

Bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurden im Kundenbereich die offenen KPC-Forderungen (Zuschüsse der Kommunalkredit für den Kanalbau) zum Stand der EB eingebucht. Bei den Vermögenskonten wurden jedoch nur diese offenen Forderungen erfasst. Es muss jedoch als Anschaffungswert der gesamte Barwert der KPC-Zuschüsse erfasst werden. Somit wurde zu wenig erfasst, und zwar um € 234.465,42 (betrifft Zuschüsse VOR dem 1.1.2020).

Daher ist eine EB-Korrektur notwendig. Durch diese Buchungen wird nicht die Eröffnungsbilanz, sondern der Saldo der erstmaligen Eröffnungsbilanz korrigiert. Dieser Korrekturbetrag scheint in der Nettovermögensveränderungsrechnung auf. Diese ist die Anlage 1d im Rechnungsabschluss und wird somit mit dem RA mitbeschlossen.

Seitens der IKD wurde der Fa.Gemdat folgende Information übermittelt:

„Artikel VI Abs. 3 Z2 Erstes OÖ. VRV-Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2019 zur OÖ. GemO 1990 lautet wie folgt:

Nachträglich erforderliche Korrekturen können bis spätestens fünf Jahre nach der Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz (Z 3) vorgenommen werden und bedürfen der Beschlussfassung des Gemeinderates. Solche Korrekturen sind in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen. Mit dieser Beschlussfassung gilt die Eröffnungsbilanz als geändert. Vorherige Rechnungsabschlüsse sind nicht zu berichtigen.

Da die Nettovermögensveränderungsrechnung ein Bestandteil des RA ist, benötigt es somit keine weiteren Beschlüsse. Jedoch würde ich den Gemeinden empfehlen, die nachträgliche Korrektur der EB und die damit verbundene Nettovermögensveränderungsrechnung als eigenen Punkt auf die Gemeinderatssitzung zu setzen, damit hier kein Interpretationsspielraum offen bleibt.“

Durch die Nacherfassung der gesamten Barwerte der KPC-Zuschüsse um € 234.465,42 wird der Saldo der Eröffnungsbilanz von ursprünglich € 12.227.989,98 auf € 11.993.524,56 geändert. Die einzelnen Buchungen scheinen in der Nettovermögensveränderungsrechnung (Anlage 1d) auf (siehe unten).

Rechnungsabschluss 2021

Gemeinde Pichlbauer

Nettovermögensveränderungsrechnung (Anlage 1d)

Konto	Bezeichnung	Beleg	Buchung	Text	Soll	Haben
300000	Kapitaltransfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammer	nw/3201	01.01.2021	Korrektur Barwert Zuschuss BA12		27.136,10
990000	Berichtungen der erstmaligen Eröffnungsbilanz	nw/3201	01.01.2021	Korrektur Barwert Zuschuss BA12	27.136,10	
	3/0450001/03720 TZ Kanal baulich BA12					
300000	Kapitaltransfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammer	nw/3202	01.01.2021	Korrektur Barwert Zuschuss BA10		52.752,06
990000	Berichtungen der erstmaligen Eröffnungsbilanz	nw/3202	01.01.2021	Korrektur Barwert Zuschuss BA10	52.752,06	
	3/0450001/03718 TZ Kanal baulich BA10					
300000	Kapitaltransfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammer	nw/3203	01.01.2021	Korrektur Barwert Zuschuss BA13		103.196,98
990000	Berichtungen der erstmaligen Eröffnungsbilanz	nw/3203	01.01.2021	Korrektur Barwert Zuschuss BA13	103.196,98	
	3/0450001/03771 TZ Kanal baulich BA13					
300000	Kapitaltransfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammer	nw/3204	01.01.2021	Korrektur Barwert Zuschuss KPC BA07		9.031,01
990000	Berichtungen der erstmaligen Eröffnungsbilanz	nw/3204	01.01.2021	Korrektur Barwert Zuschuss KPC BA07	9.031,01	
	3/0450001/03557 TZ Kanal baulich BA07					
300000	Kapitaltransfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammer	nw/3205	01.01.2021	Korrektur Barwert Zuschuss KPC BA08		19.233,27
990000	Berichtungen der erstmaligen Eröffnungsbilanz	nw/3205	01.01.2021	Korrektur Barwert Zuschuss KPC BA08	19.233,27	
	3/0450001/03710 TZ Kanal baulich BA08					
302000	Kapitaltransfers von Gemeinden, Gemeindeverbänden (ohne	nw/3206	01.01.2021	Korrektur Barwert Zuschuss Gde Gramastetten BA1		53.542,06
990000	Berichtungen der erstmaligen Eröffnungsbilanz	nw/3206	01.01.2021	Korrektur Barwert Zuschuss Gde Gramastetten BA1	53.542,06	
	3/0450001/03556 Beitrag Gde Gramastetten Kanal baulich BA06					
302000	Kapitaltransfers von Gemeinden, Gemeindeverbänden (ohne	nw/3207	01.01.2021	Korrektur Barwert Zuschuss Gde Gramastetten BA1		23.116,00
990000	Berichtungen der erstmaligen Eröffnungsbilanz	nw/3207	01.01.2021	Korrektur Barwert Zuschuss Gde Gramastetten BA1	23.116,00	
	3/0450001/03707 Tilgungszuschuss Gde Gramastetten Kanal baulich BA06					
	Gesamt				234.465,42	234.465,42
	Passiva					

„Gemäß § 43 OÖ. GemO 1990 iVm Art. VI Abs.3 Z2 Erstes OÖ. VRV-Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2019 zu OÖ. GemO 1990 stelle ich den Antrag, der Gemeinderat wolle aufgrund der Beratungen im Gemeindevorstand vom 14. März 2022 und unter Zugrundelegung

des Ergebnisses der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 10. März 2022 die Nettovermögensveränderungsrechnung (siehe Anlage 1d des Rechnungsabschluss 2021) mit der Änderung des Saldos der Eröffnungsbilanz von € 12.227.989,98 auf € 11.993.524,56 genehmigen.“

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

4.	Prüfbericht des Prüfungsausschusses über die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2021; Beratung und Beschluss
-----------	---

Vorsitzender: Fellingner

Berichterstatter und Antragsteller: Pollak

Der Prüfungsausschuss der Gemeinde Puchenau hat in seiner Sitzung am 10.03.2022 den Rechnungsabschluss 2021 der Gemeinde Puchenau geprüft.

Im beiliegenden Prüfbericht sind die Ergebnisse des RA 2021 angeführt. Die wesentlichen Positionen (insbesondere die liquiden Mittel und die Finanzschulden) wurden geprüft. Ebenso wurden die Abweichungen gegenüber dem Voranschlag 2021 plausibel erläutert.

Der Prüfungsausschuss hat in verschiedene Unterlagen Einsicht genommen und dabei wurden keine Mängel festgestellt.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2021 zu genehmigen.

Außerdem empfiehlt der Prüfungsausschuss aufgrund der geringen Finanzkraft der Gemeinde, weiterhin auf die Finanzgebarung und die Aufrechterhaltung der Liquidität zu achten.

„Gemäß § 43 iVm § 91 Abs.4 OÖ. GemO 1990 stelle ich den Antrag, der Gemeinderat wolle den Bericht des Prüfungsausschusses vom 10.03.2022 über die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2021 zur Kenntnis nehmen und beschließen.“

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

5.	Berichte des Prüfungsausschusses der Gemeinde Puchenau vom 15.12.2021, vom 18.01.2022 und vom 10.02.2022 - Beratung und Beschluss
-----------	--

Vorsitzender: Fellingner

Berichterstatter und Antragsteller: Pollak

Der neu zusammengesetzte Prüfungsausschuss der Gemeinde Puchenau hat sich in seiner Sitzung am 15.12.2021 nach einer Vorstellungsrunde einen Überblick über die Themen der letzten Prüfungsausschusssitzungen der vergangenen GR-Periode verschafft.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben als wichtiges Thema für die nächstfolgenden Sitzungen den Prüfungsbericht der BH UU über die Gebarung der Gemeinde Puchenau festgestellt. Zudem seien die Globalbudgets der FF, VS, Mittelschule, Musikschule und Kindergarten zu prüfen. Außerdem haben die Mitglieder die Termine für die Prüfungsausschusssitzungen im 1.HJ.2022 festgelegt.

Der Prüfungsausschuss der Gemeinde Puchenau hat in seiner Sitzung am 18.01.2022 unter TOP 1 die Globalbudgets der gemeindeeigenen Betriebe Feuerwehr, Kindergarten, Musikschule, Volksschule und Mittelschule überprüft und für in Ordnung befunden. Im TOP 2 wurde der Prüfbericht der BH UU über die Einschau in die Gebarung der Gemeinde Puchenau geprüft und wurden dazu verschiedene Feststellungen und Empfehlungen - wie in beiliegendem Prüfbericht angeführt – abgegeben.

Der Prüfungsausschuss der Gemeinde Puchenau hat in seiner Sitzung am 10.02.2022 erneut den Prüfbericht der BH UU über die Einschau in die Gebarung der Gemeinde Puchenau behandelt. Es sind in der Sitzung am 18.1.2022 einige Fragen offengeblieben, die in dieser Sitzung der Reihe nach durchgearbeitet wurden (siehe beiliegender Prüfbericht).

Herr Pollak ergänzt dazu:

„Diese Einschau fand zuletzt vor ca. zehn Jahren statt. Diesmal wurde die Gebarung der Jahre 2018 bis 2021 geprüft. Der Prüfbericht ist im Web downloadbar. Er sollte nicht nur als Kritik gesehen werden, sondern auch als eine Möglichkeit, mit Hilfe eines „Blicks von Außen“ auf Themen aufmerksam zu werden oder Themen neu zu bewerten. Der Bericht enthält insbes. rund fünfzig Handlungsempfehlungen teils allgemeiner, teils konkreter Natur – diese wurden im Prüfungsausschuss am 18.1. systematisch durchbesprochen und für die zweite Sitzung am 10.2. zusätzliche Details angefordert. Ein Teil der Handlungsempfehlungen betrifft formale Abläufe, diese werden dort in Zukunft berücksichtigt. Einzelne Punkte des Berichts wurden als inhaltlich unrichtig festgestellt. Einzelne Themen wurden den zuständigen Ausschüssen zugewiesen: ein Pflegekonzept für die Grünanlagen; Kosten des Kindergartentransports; hohe Aufwände für die Sportplatz-Rasenpflege. Auch die hohen Kosten für die Grünschnittentsorgung wurden inzwischen schon im Umweltausschuss behandelt. Zum Thema Bibliothekskosten wurden Nutzungszahlen angefordert und inzwischen erhalten.

Der ordnungsgemäße, von BM Friedrich Geyrhofer verfasste Umsetzungsbericht zum Prüfbericht, ging am 25.2.2022 an die BH-UU. Der Prüfungsausschuss hat vor, ausgewählte Themen auch weiterhin zu verfolgen.

Im Prüfbericht wird den Gemeindebediensteten Dank für die konstruktive Zusammenarbeit ausgesprochen, dem möchte ich mich an dieser Stelle auch seitens des PA anschließen!“

„Gemäß § 43 iVm § 91 Abs.4 OÖ. GemO 1990 stelle ich aufgrund der Beratungen im Gemeindevorstand am 14.03.2022 den Antrag, der Gemeinderat wolle die Berichte des Prüfungsausschusses vom 15.12.2021, vom 18.01.2022 und vom 10.02.2022 zur Kenntnis nehmen und beschließen.“

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Hand-erheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

6.	Ansuchen UTC Puchenau um Förderung für Bewässerungsanlage für 2 Tennisplätze - Beratung und Beschluss
----	--

Vorsitzender: Fellingner
Berichterstatter und Antragsteller:

Mit Ansuchen vom 07.02.2022 hat der UTC Puchenau um eine Subvention für eine Bewässerungsanlage für 2 Tennisplätze mit Gesamtkosten in Höhe von € 13.100,-- angesucht. Geplant wären diese Arbeiten für März bzw. April 2022.

Laut Information des Amtes der OÖ. Landesregierung – Landessportdirektion wird gemäß den geltenden Sportförderrichtlinien diese Investition als förderfähig anerkannt.

In der GR-Sitzung am 27.03.2019 wurde die Förderung diverser Sportprojekte laut „Gemeindefinanzierung neu“ ausführlich dargelegt. Förderfähige Projekte werden von der Sportabteilung mit **25%** unterstützt. Der Verein darf mit maximal **33%** belastet werden, sodass für die Gemeinde **42%** an Unterstützung zu leisten wäre.

Das Ansuchen des UTC Puchenau stellt sich nun – wie im Ansuchen um Subvention für eine Sportstätten-Investition - wie folgt dar:

Sportstättenförderung Land OÖ	€ 3.275,--	25,00%
Eigenmittel UTC	€ 4.323,--	33,00%
Gemeindeanteil	€ 5.502,--	42,00%
	€ 13.100,--	100,00 %

Bemerkt wird, dass das Land OÖ die Förderung in Höhe von 25% nur dann gewährt, wenn sich die Gemeinde Puchenau mit mindestens 42% beteiligt (siehe Mail Land OÖ vom 2.2.2022).

Der Förderbetrag in Höhe von € 5.502,-- ist im Voranschlag nicht vorgesehen – es ist daher gleichzeitig eine Kreditüberschreitung zu beschließen.

„Gemäß § 43 OÖ. GemO 1990 iVm § 13 OÖ. GHO stelle ich aufgrund der Beratungen im Gemeindevorstand am 14.03.2022 den Antrag, der Gemeinderat wolle dem UTC Puchenau einen finanziellen Zuschuss für die Bewässerungsanlage für 2 Tennisplätze in Höhe von 42% der Gesamtkosten, das sind € 5.502,-- gewähren. Gleichzeitig wolle für diesen Betrag eine Kreditüberschreitung auf dem Konto 1/262/757 beschlossen werden.“

Auf die Anfrage von **GV Tischler**, ob die Bewässerung mit Trinkwasser erfolgt, teilt **ER Gabriel** mit, dass für die Bewässerung Brunnenwasser verwendet wird.

Nachdem keine weiteren wesentlichen Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

7.	Verlängerung der Mitgliedschaft im Verein u.we - Region Urfahr West - Verein für die EU-Förderperiode 2023-2027; Beratung und Beschluss
-----------	--

Vorsitzender: Fellingner
 Berichterstatter und Antragsteller: Geyrhofer

Seit dem Jahr 2007 wurden in der ganzen Region zahlreiche Projekte mit Projektkosten von über 11,16 Mio. Euro und Fördermitteln in der Höhe von 5,1 Mio. Euro über die Region Urfahr West eingereicht und begleitet. Dadurch konnten neue Arbeitsplätze geschaffen, bestehende Arbeitsplätze gesichert werden, die Lebensqualität gesteigert und die Attraktivität der Region hervorgehoben werden. Neben dem Förderprogramm wird vom Regionsbüro die Sommerbetreuung der Kinder aus der Region seit 15 Jahren organisiert und sichergestellt. Zusätzlich wurden weitere Förderprogramme genutzt, um die Zielsetzungen der Region zu erreichen, wie beispielsweise für das Projekt Slow Trips, welches mit dem Innovationspreis für Tourismus ausgezeichnet wurde, uvm. Wir sehen es selbstverständlich, als Netzwerkstelle und Drehscheibe für Information zum Thema Förderungen für die Gemeinden und ihre BürgerInnen zu agieren und die Zusammenarbeit zu stärken. Es ist unser Bestreben, an den bisherigen Erfolg anzuknüpfen und uns dafür einzusetzen, dass die Region Urfahr West auch in Zukunft von weiteren Fördermitteln und Kooperationen profitiert. Denn Leader ist das einzige Förderprogramm, welches die finanzielle Autonomie der Bevölkerung, der Vereine und der Gemeinden sicherstellt.

In diesem Zusammenhang ist es selbstverständlich, dass auch in der neuen Leaderperiode alle Fördermittel voll ausgeschöpft werden sollen, um einen großen Mehrwert für die Bevölkerung, das Ehrenamt und die beteiligten Gemeinden zu erzielen. Wir von der Region Urfahr West würden uns freuen, mit euch in der nächsten Leaderperiode die gute Zusammenarbeit zum Wohle der Gemeinden fortsetzen zu können.

Umgesetzte und beantragte Projekte 2014 – 2021 in der Region Urfahr West:

Puchenau:

Aktiv Park
 Kompetenzzentrum Jugend und Natur (Pfadfinder)

Regionsübergreifende Projekte:

Slow Trips – authentisches Reisen in Europa
 Vuulkan – Überlebenshandbuch für Jugendliche
 Mountainbike Granitland Süd
 Green Life Style – Lebensmittelspione und Klimadetektive
 Bio Region Mühlviertel
 Studie – Naturjuwelle
 GUUTE Bauernladen online
 Bewegung und Begegnung
 Erlebnisregion (Rahmenprogramm Ruder WM)
 Sommerbetreuung Pöstlingberg, Puchenau, Lichtenberg, Ottensheim

In Zahlen für die Periode Juni 2015 – Dez. 2021:

	Gesamtprojektkosten	Leader Fördermittel	Mitgliedsbeitrag gesamt
Region Urfahr West	352 826,09 EURO	229 297,40 EURO	-
Gemeinde	101 962,00 EURO	61 177,20 EURO	53 466,00 EURO
Summe	454 788,09 EURO	290 474,60 EURO	-

Seit der zweiten Hälfte 2020 beschäftigt sich die Region Urfahr West in Form von Bürgerbefragungen, Projektgesprächen und ab 31.01.2022 bis Anfang März 2022 mit Zukunftswerkstätten mit der Einreichung der Entwicklungsstrategie für die neue Leader Periode 2023-2030.

Die Bewerbungsunterlagen werden erarbeitet und bei der Vollversammlung der Region Urfahr West am 28.04.2022 präsentiert und am 5.05.2022 bei der OÖ Landesregierung und beim Bund eingereicht.

Für diese Einreichung ist durch entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse der Mitgliedsgemeinden die Eigenmittelfinanzierung sicherzustellen (jährlicher Gemeindebeitrag in Höhe von 2 Euro je EinwohnerIn mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Gemeinde zum Stichtag der Gemeinderatswahlen 2021 beginnend ab 2022). Die LEADER-Periode erstreckt sich auf die Jahre 2023 bis 2027, die Ausfinanzierungsphase ist bis 2030 zu gewährleisten. Dieser Eigenmittelanteil ist für die Finanzierung des LAG-Managements (Lokale Aktionsgruppe) der Region Urfahr West im Ausmaß von 60 Wochenstunden notwendig, welches die Förderfähigkeit der eingereichten Projekte erarbeitet, zur Genehmigung vorbereitet, dem Projektauswahlgremium zur Beurteilung aufbereitet, die Abrechnung bei der Agrarmarkt Austria sicherstellt und somit das Abholen der Fördermittel ermöglicht. Der Beschluss für die Aufbringung der Eigenmittel wird wirksam, wenn die Region Urfahr West als LEADER-Region anerkannt wird.

Es wird sohin der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge beschließen:

- a) **die Verlängerung der Mitgliedschaft im Verein u.we - Region Urfahr West – Verein für Regionalentwicklung für die EU-Förderperiode 2023-2027 (Ausfinanzierung bis 31. Dezember 2030), vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER-Status im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus;**
- b) **die Mittelaufbringung durch die Gemeinde Puchenau iHv EUR 2,00 pro Jahr je Einwohner;**
- c) **die Übertragung der Entscheidung zur inhaltlichen Gestaltung und Zustimmung der bis April 2022 zu erarbeitenden Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und deren all-fälligen Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses sowie für die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der LES bis zum Abschluss der EU-Förderperiode bis 31. 12. 2030.**

Auf die Frage von **GV Zwettler**, wie sich die Gremien in der Region uwe zusammensetzen, erklärt der Bürgermeister, dass die Bürgermeister der Gemeinden den Vorstand bilden und jede Gemeinde je 7 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder in die Vollversammlung entsendet. Diese Personen müssen keine Gemeinderäte sein.

Als Beispiel für mögliche Projekte erwähnt der Bürgermeister z.B. eine Pump-Track-Bahn, Car-sharing oder die Adaptierung des Skaterplatzes.

Weiters erkundigt sich **GR Allen-Stingeder** danach, wie die Projektabwicklung abläuft.

Da das genaue Prozedere nicht bekannt sei, werde man nachfragen und hierüber informieren.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

8.	Errichtung einer E-Schnellladestation mit 4 Ladepunkten; Beratung und Beschluss
----	--

Vorsitzender: Fellingner
 Berichterstatter und Antragsteller: Geyrhofer

Die Gemeinde Puchenau hat für die Errichtung einer E-Schnellladestation (mit Überdachung) vom Land OÖ in der zweiten Ausschreibungsrunde eine Förderzusage iHv EUR 100.000,00 erhalten. Diese Ladestation wird aufgrund eines von der LinzAG Strom erarbeiteten Standortkonzeptes gefördert und soll am bestehenden E-Ladepplatz – ob der vorherrschenden Infrastruktur – zur Ausführung gebracht werden.

Exkurs:

Bereits im Jahre 2020 hat es die erste Förderausschreibung des Landes Oö gegeben, jedoch hat die Gemeinde Puchenau dazumal die Zusage nicht erhalten. In unserem Bezirk haben die Gemeinden Engerwitzdorf und Walding diesen Zuschlag bekommen.

Bei der gegenständlichen Ladestation handelt es sich um einen High Power Charger mit 240 kW mit vier Ladepunkten (2 x CCs, 1 x CHAdeMO, 1 x AC Typ 2), wobei gleichzeitig drei Autos geladen werden können. DC-seitig könne zwei Ladepunkte gleichzeitig genutzt werden (zB 1 x 150 kW und 1 x 75 kW). An beiden CCS-Ladepunkten steht eine Ladeleistung von einmalig 150 kW zur Verfügung, also nicht gleichzeitig. Die AC-Ladung ist unabhängig von der DC-Ladung.

Vorläufige Kostenaufstellung für einen High Power Charger 240 kW mit Überdachung (siehe Option 2 des Kaufvertrages):

Für die Errichtung der Ladestation + Netzkosten sind EUR 198.269,24 veranschlagt; abzüglich Förderung (Land OÖ und Bund KPC) iHv EUR 132.500,00 bleiben Restkosten iHv EUR 65.769,24 übrig, welche sich die Linz AG und die Gemeinde teilen. Somit bliebe ein **gemeindeeigener Finanzierungsanteil iHv EUR 32.884,62** übrig. Diese Kosten sind bereits im Voranschlag berücksichtigt.

Mit vom Gemeinderat zu beschließendem Kaufvertrag, geht die Anlage in das Eigentum der Gemeinde Puchenau, jedoch übernimmt die LinzAG Strom (im Folgenden kurz „Betreiber“ bezeichnet) die operativen Tätigkeiten des Ladestationsbetriebs inkl der Ökostromlieferung. Die Abrechnung mit dem Ladekunden erfolgt durch den Betreiber in dessen Namen und auf dessen Rechnung. Im Gegenzug wird die Gemeinde Puchenau am Jahresumsatz (über 75.000 kWh 2Cent/kWh; über 100.000 kWh 3 Cent/kWh) beteiligt. Diese Rechte und Pflichten sind in einem Betriebsführungsvertrag niedergeschrieben.

Anmerkung:

Die Gemeinden Engerwitzdorf und Walding sind am Jahresumsatz nicht beteiligt, dieser Vertragsbestandteil wurde erst in der zweiten Ausschreibungsrunde in den Betriebsführungsvertrag aufgenommen. Da die Entwicklung der E-Mobilität noch unklar ist, kann noch keine Aussage betreffend Höhe der Umsatzbeteiligung getroffen werden (Beispiel: über 100.000 kWh/Jahr: EUR 3.000,00). Auf Nachfrage bei der LinzAG wurde mitgeteilt, dass diese (zur Zeit) auch keine Gewinne generiert, ist doch der E-Mobilitätsmarkt noch zu klein. Dies sollte sich jedoch in den nächsten Jahren ändern. Die Gemeinde Puchenau könnte hiezu einen wesentlichen Beitrag durch diese E-Schnellladestation leisten.

Obgenannter Sachverhalt wurde bereits im Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität behandelt und ergeht die einstimmige Empfehlung an den Gemeinderat, die Errichtung dieser E-Ladestation zu beschließen.

Es ergehen sohin die Anträge, der Gemeinderat möge

- 1) den Grundsatz-/Baubeschluss über die Errichtung einer E-Schnellladestation (mit Überdachung) iHv gesamt EUR 198.269,24 (bei einem gemeindeeigenen Finanzierungsanteil iHv EUR 32.884,62) fassen und vorbehaltlich der Zustimmung,**

- 2) den beiliegenden Kaufvertrag über ein High Power Charger 240 kW mit Überdachung, abgeschlossen zwischen der Linz Strom Gas Wärme GmbH und Gemeinde Puchenau, sowie
- 3) den beiliegenden Betriebsführungsvertrag, ebenfalls abgeschlossen zwischen der Linz Strom Gas Wärme GmbH und Gemeinde Puchenau, beschließen.

Nachdem keine wesentlichen Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: zu 1): einstimmig
Zu 2) + 3) einstimmig

Linz, 08.03.2022



KAUFVERTRAG

Errichtung High Power Charger (HPC)

Standort:
Grundstücks Nr.: 36/5
Katastralgemeinde KGNr.: 45619 Puchenu
Einlegezahl: 551

abgeschlossen zwischen der

LINZ STROM GAS WÄRME GmbH, 4021 Linz, Wiener Straße 151,
FN 199533 g (im Folgenden kurz „LSGW“ genannt)

und

Herr / Frau / Firma: **Gemeinde Puchenu**
Straße, Nr.: **Kirchenstraße 1**
PLZ, Ort **A - 4048 Puchenu**
vertreten durch: **Bürgermeister GEYRHOFER FRIEDRICH, MBA**
Telefon: **+43 732 221055**
E-mail: **friedrich.geyrhofer@puchenu.at**

im Folgenden kurz „Käuferin“ genannt, andererseits wie folgt:

LINZ STROM GAS WÄRME GMBH – FÜR ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN UND TELEKOMMUNIKATION – EIN UNTERNEHMEN DER LINZ AG
4021 Linz, Wiener Straße 151, Postfach 5009, Austria, Tel.: +43 (0)732/3400-0, internet: www.linzag.at – FN 199533 g des Landesgerichtes Linz, U. D. Nr.: ATU50210702
Allgemeine Sparkasse OÖ, IBAN: AT 15 2032 0600 0000 0886, BIC: ASPKAT21 – Raiffeisenlandesbank OÖ, IBAN: AT 88 2400 0900 0108 4999, BIC: RZOCAT21
Datenschutz: www.linzag.at/getenschutz/strom-gas-waerme

I. Präambel

Die LSGW ist E-Mobilitäts - Infrastrukturanbieter und erbringt unter anderem Energiedienstleistungen im Bereich der E-Mobilität. Um die Entwicklung der zukunftsweisenden Technologie der Elektromobilität in Oberösterreich zu fördern und bestmöglich flächendeckend verfügbar zu machen, wird dieser Vertrag geschlossen.

II. Kaufgegenstand, Kaufvereinbarung

Der Kaufgegenstand ist ein High Power Charger (HPC) wie in **Anhang 1** spezifiziert, welcher dem Aufladen von mehrspurigen E-Fahrzeugen dient. Der Kaufgegenstand ist inkl. Grabungs-, Fundamentierungs-, und Elektroinstallationsarbeiten, Endgerät-Montage und Inbetriebnahme sowie der Gesamtprojektentwicklung. Die LSGW verkauft und übergibt und die Käuferin kauft und übernimmt den in diesem Vertrag genannten Kaufgegenstand.

Als Ausstattungsvariante wurde **Option 1: High Power Charger 150 kW mit Überdachung** gewählt.

Die Herstellung der netzseitigen elektrischen Versorgungsinfrastruktur des Kaufgegenstandes (der Netzanschluss inkl. Netzentgelte wie Netzzutrittsentgelt und Netzbereitstellungsentgelt) ist nicht Gegenstand dieses Kaufvertrags. Ein entsprechender Antrag kann von der LSGW im Namen der Käuferin beim zuständigen Netzbetreiber gestellt werden. Der Netzzugangsvertrag wird dann direkt vom Netzbetreiber an die Käuferin übermittelt.

Die Betriebsführung (zukünftige Software- und Firmware-Updates des Kaufgegenstands, die Abrechnung direkt mit den Ladekunden, ...) ist ebenfalls nicht Gegenstand dieses Vertrages.

III. Kaufpreis und Fälligkeit

Der für den Kaufgegenstand einvernehmlich festgelegte Kaufpreis richtet sich nach der gewählten Ausstattungsvariante und ist im **Anhang 1** genauer definiert. Der Kaufpreis versteht sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (USt) und wird von beiden Vertragsparteien ausdrücklich als angemessen festgestellt.

Dieser Kaufpreis wird zur Gänze innerhalb von vierzehn Tagen nach erfolgter Inbetriebnahme des Kaufgegenstandes von der Käuferin an die LSGW auf folgendes Konto zur Überweisung gebracht:

Bank: Raiffeisen Landesbank
IBAN: AT98 3400 0000 0106 4922
BIC: RZOOAT2L

IV. Übergabe, Eigentums- und Gefahrenübergang

Die Übergabe des Kaufgegenstandes erfolgt spätestens bis **31.12.2022** (bei Vertragsunterzeichnung vor dem 31.03.2022).

Das Eigentum am Kaufgegenstand geht nach vollständiger Kaufpreiszahlung auf die Käuferin über. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes geht ab dem Zeitpunkt der erfolgten Inbetriebnahme des Kaufgegenstandes auf die Käuferin über.

V. Haftung, Gewährleistung und Anfechtungsverzicht

Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Die LSGW haftet bei leichter Fahrlässigkeit auch weder für Folgeschäden noch für einen etwaigen entgangenen Gewinn. Weiters besteht auch für eine Ausschüttung etwaiger Fördergelder (Bund, Land, ...) an die Käuferin keine wie immer geartete Haftung seitens der LSGW.

Die Gewährleistungsfrist gegenüber Unternehmern beträgt 1 Jahr ab erfolgter Inbetriebnahme. Die Beweislast dafür, dass der Mangel bereits zum Übergabezeitpunkt vorhanden war, trägt die Käuferin. Voraussetzung für die Geltendmachung von

Gewährleistungsansprüchen ist in jedem Fall eine unverzügliche Mängelrüge sowie eine unverzügliche Untersuchung bzw. Prüfung der Ware nach erfolgter Zustellung.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, welche auf einen nicht fachgerechten Betrieb oder aufgrund einer sonstigen unsachgemäßen Behandlung durch die Käuferin oder durch nicht der LSGW zurechenbare Dritte entstanden sind.

Die Vertragsparteien erklären, dass Leistung und Gegenleistung dieses Kaufvertrages angemessen sind und sie auch bei Vorliegen des Tatbestandes des § 934 ABGB diesen Vertrag in der vorliegenden Form geschlossen hätten. Auf das allfällige Recht der Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtums verzichtet der Käufer hiermit ausdrücklich.

VI. Netzanbindung und Errichtung der E-Ladestation

Die Käuferin sichert hiermit ausdrücklich zu, dass die elektrotechnische Anbindung des Kaufgegenstandes an einen eigenen Zählpunkt (Förderkriterium Land) und entsprechend der geltenden elektrotechnischen Normen und gesetzlichen Bestimmungen erfolgt bzw. die allfälligen Netzzutritts- und Netzbereitstellungskosten von der Käuferin - zusätzlich zum unter Punkt III. genannten Kaufpreis - an den zuständigen Netzbetreiber zu bezahlen sind. Die Käuferin hält die LSGW diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

Die LSGW weist darauf hin, dass die Ladestation (eine elektrische Anlage im öffentlichen Raum), aufgrund des gesetzlichen Rahmens einmal jährlich auf Funktionalität und Sicherheit von einem konzessionierten Unternehmen überprüft werden muss. Diese Leistung ist in einem eigenen Betriebsführungsvertrag zu regeln.

VII. Schlussbestimmungen

Festgehalten wird, dass die Käuferin in ihrer Eigenschaft als Förderungswerber für das Förderansuchen selbst verantwortlich ist und der LSGW aus diesem Grund keine wie immer geartete Verpflichtung erwächst.

Jeder Vertragspartner trägt die ihm entstehenden Kosten aus und im Zusammenhang mit der Errichtung dieses Vertrages selbst, einschließlich aller Kosten etwaiger von ihm beauftragter Berater.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie dieser Klausel bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Klargestellt wird,

dass etwaig bestehende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Käuferin auf dieses Vertragsverhältnis nicht zur Anwendung kommen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Sollte im Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt nicht oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragsparteien, die so entstandene Lücke im Sinne und Geist dieses Vertrages durch eine ergänzende Vereinbarung zu schließen. Dieser Vertrag ist nach den Grundsätzen verständiger und loyaler Kaufleute auszulegen und zu handhaben.

Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen auf ausländisches Recht anwendbar. Als Gerichtsstand gilt das sachlich zuständige Gericht in Linz.

Dieser Vertrag wird in einfacher Ausfertigung errichtet, die bei der LSGW verbleibt. Die Käuferin erhält davon eine Kopie in elektronischer Form.

Dieser Kaufvertrag hat folgende Anhänge, welche integrierende Bestandteile dieses Vertrages bilden:

Anhang 1: Kaufoptionen

.....
(Datum/ Unterschrift)
LINZ STROM GAS WÄRME GmbH

.....
(Datum/ Unterschrift Käuferin/Gemeinde)

Anhang 1: Kaufoptionen

Der „High Power Charger“ befindet sich im Vertragsschlusszeitpunkt auf dem aktuellen Stand der Technik. Der Kaufgegenstand ist förderfähig im Sinne der OÖ Landesförderung „Energieförderung für die Maßnahme Errichtung einer E-Schnellladestation“ vom September 2021 und der Bundesförderung (Förderungsaktion des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) -> abgewickelt über die KPC). Beide Förderungen sind miteinander kombinierbar.

Option 1:

High Power Charger: 150 kW mit Überdachung

Menge	Einheit	Bezeichnung	EP	Preis gesamt
1,00	Stk.	High Power Charger (150 kW) Stecker: 2 x CCS, 1 x CHAdeMO, 1 x AC Typ2 DC-seitig können zwei Ladepunkte gleichzeitig genutzt werden (z.B. 1 x 75 kW und 1 x 75 kW). An beiden CCS-Ladepunkten steht eine Ladeleistung von einmalig 150kW zur Verfügung, also nicht gleichzeitig. Die AC-Ladung ist unabhängig von der DC-Ladung verfügbar.	€ 46 596,20 €	46 596,20
1,00	Stk.	Elektroinstallationsarbeiten	€ 24 649,76 €	24 649,76
1,00	Stk.	Grabungs- und Fundamentierungsarbeiten	€ 31 084,00 €	31 084,00
1,00	Stk.	Überdachung Ladesäule (ca. 1,5m x 2m) & Parkplatzmarkierung	€ 7 302,00 €	7 302,00
1,00	Stk.	Planungs- und Projektierungsleistungen	€ 9 800,00 €	9 800,00
Nettosumme			€	119 431,96
MwSt. 20,00 %			€	23 886,39
Gesamtsumme inkl. MwSt.			€	143 318,35

Option 2:

High Power Charger: 240 kW mit Überdachung

Menge	Einheit	Bezeichnung	EP	Preis gesamt
1,00	Stk.	High Power Charger (240 kW) Stecker: 2 x CCS, 1 x CHAdeMO, 1 x AC Typ2 DC-seitig können zwei Ladepunkte gleichzeitig genutzt werden (z.B. 1 x 150 kW und 1 x 75 kW). An beiden CCS-Ladepunkten steht eine Ladeleistung von einmalig 150kW zur Verfügung, also nicht gleichzeitig. Die AC-Ladung ist unabhängig von der DC-Ladung verfügbar.	€ 58 674,80 €	58 674,80
1,00	Stk.	Elektroinstallationsarbeiten	€ 24 649,76 €	24 649,76
1,00	Stk.	Grabungs und Fundamentierungsarbeiten	€ 31 084,00 €	31 084,00
1,00	Stk.	Überdachung Ladesäule (ca. 1,5m x 2m) & Parkplatzmarkierung	€ 7 302,00 €	7 302,00
1,00	Stk.	Planungs- und Projektierungsleistungen	€ 9 800,00 €	9 800,00
Nettosumme			€	131 510,56
MwSt. 20,00 %			€	26 302,11
Gesamtsumme inkl. MwSt.			€	157 812,67



Abbildung 1: Animiertes Bild: High Power Charger- 240 kW mit Überdachung

Linz, 08.03.2022



BETRIEBSFÜHRUNGSVERTRAG

über den Betrieb einer E-Ladestation „High Power Charger (HPC)“
für E-Fahrzeuge am Standort:

Grundstücks Nr.: 36/5
Katastralgemeinde KGNr.: 45619 Puchenu
Einlegezahl: 551

abgeschlossen zwischen der

LINZ STROM GAS WÄRME GmbH, 4021 Linz, Wiener Straße 151,
FN 199533 g (im Folgenden kurz „Betreiber“ genannt)

und

Herr / Frau / Firma: **Gemeinde Puchenu**
Straße, Nr.: **Kirchenstraße 1**
PLZ, Ort **A - 4048 Puchenu**
vertreten durch: **Bürgermeister GEYRHOFER FRIEDRICH, MBA**
Telefon: **+43 732 221055**
E-mail: **friedrich.geyrhofer@puchenu.at**

im Folgenden kurz „Eigentümer“ genannt, andererseits wie folgt:

LINZ STROM GAS WÄRME GMBH – FÜR ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN UND TELEKOMMUNIKATION – EIN UNTERNEHMEN DER LINZ AG
4021 Linz, Wiener Straße 151, Postfach 9009, Austria, Tel.: +43 (0)732/3400 0, Internet: www.linzag.at, FN 199533 g des Landesgerichtes Linz, UID Nr.: A1U50210792
Allgemeine Sparkasse OÖ, IBAN: AT 15 2032 0000 0000 0886, BIC: ASFKAT2L – Bis freisen energies & CO, IBAN: AT99 3400 0000 0103 4822, BIC: FZOOAT2L
Datenschutz: www.linzag.at/datenschutz/strom-gas-waerme

1. PRÄAMBEL

Der Betreiber ist E-Mobilitätsdienstleister und erbringt unter anderem Energiedienstleistungen. Um die Entwicklung der zukunftsweisenden Technologie der Elektromobilität in Oberösterreich zu fördern und bestmöglich flächendeckend verfügbar zu machen, wird dieser Vertrag geschlossen.

Das Land Oberösterreich fördert einen Teil der Investitionen für die Maßnahme „Errichtung einer E-Schnellladestation“ für den ländlichen Raum. Fördervoraussetzung ist unter anderem das Vorliegen eines Betriebsführungsvertrages zwischen der Gemeinde als Eigentümer der Schnellladestation und einem Betreiber.

Der gegenständliche Betriebsführungsvertrag regelt die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen Eigentümer und Betreiber der Schnellladestation. Der Betreiber ist ausdrücklich ermächtigt, seine Rechte und Pflichten durch einen Dienstleister wahrzunehmen bzw. zu erbringen.

2. Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag regelt die Betriebsführung folgender E-Ladestationen des Eigentümers durch den Betreiber:

High Power Charger in der Ausführung als **Option 1: 150 kW inkl. Überdachung:**

High Power Charger (max. 150 kW)

Stecker: 2 x CCS, 1 x CHAdeMO, 1 x AC Typ2

DC-seitig können zwei Ladepunkte gleichzeitig genutzt werden (z.B. 1 x 75 kW und 1 x 75 kW). An beiden CCS-Ladepunkten steht eine Ladeleistung von einmalig 150kW zur Verfügung, also nicht gleichzeitig. Die AC-Ladung ist unabhängig von der DC-Ladung verfügbar.

Standort:

Grundstücks Nr.: **36/5**
Katastralgemeinde KGNr.: **45619 Puchenau**
Einlegezahl: **551**

Der Kauf und die Errichtung der E-Ladestation sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

3. Umfang der Betriebsführung

3.1. Operativer Betrieb der Ladestation

Der Betreiber übernimmt die operativen Tätigkeiten des Ladestationsbetriebs inkl. der Ökostromlieferung sowie der Datenanbindung, des intelligenten Lastmanagements an der Ladestation, des Datenmanagements der Ladestation und Ladevorgänge, was als Grundlage für eine korrekte Abrechnung der Ladevorgänge bzw. der Ladedienstleistung erforderlich ist. Weiters erfolgt die Stromlieferung an die Ladekunden, sowie die Abrechnung durch den Betreiber in dessen Namen und auf dessen Rechnung.

3.2. Jährliche Inspektion

Um den reibungslosen Betrieb zu gewährleisten, wird jährlich ab Inkrafttreten dieses Vertrages durch den Betreiber oder seinen Dienstleister eine Inspektion der E-Ladestation vorgenommen. Diese jährliche Inspektion umfasst die Sichtprüfung der E-Ladestation, eine Funktionsprüfung der FI-LS sowie aller Abgänge, Säubern der Anlage und die Dokumentation im Serviceheft.

Liegen Mängel vor, wird der Eigentümer schriftlich informiert. Werden bei der Jahresinspektion grobe Mängel an der E-Ladestation festgestellt, die zu Personen- oder Sachschäden führen können (Gefahr in Verzug), wird die E-Ladestation zudem unmittelbar außer Betrieb genommen.

Ausdrücklich nicht Vertragsgegenstand sind allfällig erforderliche Reparaturarbeiten. Diese werden vom Betreiber nur nach gesonderter Beauftragung durch den Eigentümer und Entgeltvereinbarung durchgeführt.

3.3. Wiederkehrende Prüfung

Nach dreijährigem Betrieb der E-Ladestation ist die Anlage einer wiederkehrenden Prüfung im Sinne der ÖVE/ÖNORM E 8001 zu unterziehen. Diese wird vom Betreiber durchgeführt und im Anlagenbuch entsprechend dokumentiert. Das Prüfprotokoll wird dem Anlagenbuch beigelegt.

3.4. Auflistung E-Ladestationsverzeichnis

Der Betreiber veranlasst, dass die E-Ladestation in die aktuellen Übersichtskarten (gedruckte E-Ladestationsverzeichnisse) auf den Internet-Seiten des Betreibers und ausgewählter Ladestationsfinder-Seiten (siehe auch Förderungskriterium) bzw. etwaiger Handy-Apps des Betreibers aufgenommen wird. Die Auflistung wird laufend – zumindest einmal monatlich - aktualisiert. Zur Vermarktung der E-Ladestation kann der Eigentümer - nach schriftlicher Zustimmung des Betreibers - die Logos der E-Ladestationen und des Betreibers sowie deren E-Mobilitäts-Marken verwenden.

3.5. Sonstige Leistungen

Der Betreiber stellt eine 24 Stunden Fernüberwachung und Servicetelefonnummer zur Verfügung. Im Falle von technischen Fehlern oder Fehlbedienungen durch Ladekunden wird der Betreiber via Fernwartungszugang - im Rahmen der technischen Möglichkeiten des Fernwartungszuganges - Sofortmaßnahmen treffen. Im Regelfall werden daher Störungen Montag bis Freitag von 7-16 Uhr behoben.

4. Pflichten des Betreibers

- Der Betreiber erbringt die unter Punkt 3 dieses Vertrags beschriebenen Leistungsumfängen.
- Der Betreiber stellt sicher, dass die E-Ladestation mit Strom aus 100 Prozent erneuerbarer Energie gemäß e-control bzw. Stromkennzeichnung beliefert wird (Förderkriterium)
- Der Betreiber verrechnet die benötigte Energie und die Mobilitätsdienstleistungen im Zusammenhang mit dem Ladeservice im eigenen Namen und auf eigene Rechnung direkt mit dem Ladekunden und stellt ein Abrechnungssystem zur Verfügung, welches keine Kunden ausschließt (diskriminierungsfreien Zugang)

5. Pflichten des Eigentümers

- Abgesehen von den in diesem Vertrag vom Betreiber übernommenen Leistungen obliegt die Verantwortung für die E-Ladestation dem Eigentümer der Anlage.
- Der Eigentümer hat technische Störungen und Beschädigungen der E-Ladestation zeitnah zu beheben. Längere Betriebsunterbrechungen sind dem Betreiber zu melden.
- Eine allfällige Sach- und Haftpflichtversicherung der E-Ladestation obliegt dem Eigentümer.
- Der Eigentümer wird sicherstellen, dass ausreichend Stellplätze (entsprechend den gleichzeitig zur Verfügung stehenden Ladepunkten) zum Laden durch mehrspurige Elektrofahrzeuge (Elektroautos) zur Verfügung stehen.
- Der Eigentümer ist als Grundstückseigentümer auch für die damit verbundenen Leistungen (u.a. Instandhaltung der Parkfläche, insbesondere Schneeräumung, ggf. Grünschnitt, ...) verantwortlich und hat den Betreiber diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

6. Entgelte

6.1. Pauschalentgelt für Betriebsführungsrecht

Der Betreiber ist dazu verpflichtet, für das Recht der vertragsgegenständlichen Betriebsführung für die unter Punkt 7. vereinbarte Vertragsdauer dem Eigentümer folgendes einmaliges Entgelt zu entrichten:

Einmaliges Pauschalentgelt 32 884,62 € inkl. USt.

Dieses Pauschalentgelt wird zur Gänze innerhalb von vierzehn Tagen nach erfolgter Inbetriebnahme des unter Punkt 2. angeführten Vertragsgegenstandes vom Betreiber an den Eigentümer auf eines vom Eigentümer zu nennendes Konto zur Überweisung gebracht.

6.2. Umsatzbeteiligung für Eigentümer

Der Eigentümer hat für die unter Punkt 7. vereinbarte Vertragsdauer folgenden Anspruch des durch den Betrieb der Ladestationen erwirtschafteten jährlichen Umsatzes:

Ab einen Jahresumsatz von

- über 75.000 kWh: 2 Cent/kWh
- über 100.000 kWh 3 Cent/kWh

für den gesamten Umsatz. (zzgl. 20% USt)

Dieser Anteil wird einmal jährlich (Stichtag Kalenderjahr) als "Umsatzbeteiligung HPC Schnelllader" auf eines vom Eigentümer zu nennendes Konto bis spätestens Ende Februar des Folgejahres vom Betreiber ausbezahlt. Die Anzahl, Dauer und Umsätze der entsprechenden Ladevorgänge werden dem Eigentümer dazu jährlich zur Verfügung gestellt. Die Umsatzbeteiligung ist wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2020 bzw. eine an dessen Stelle tretenden gleichwertigen Index und wird für jedes folgende Kalenderjahr neu berechnet. Ausgangsbasis ist die zum Vertragsabschlusszeitpunkt zuletzt verlautbare Indexzahl. Indexschwankungen bis 5 % (Korridor) bleiben unberücksichtigt. Dieser Korridor ist bei jedem Überschreiten nach oben oder nach unten auf eine Dezimalstelle neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweiligen Korridors gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neuberechnung der Umsatzbeteiligung als auch des neuen Korridors zu bilden hat.

7. Vertragsdauer

Der Vertrag tritt mit allseitiger Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Beide Vertragsparteien verzichten jedoch auf die Ausübung des Kündigungsrechtes für die Dauer von **zehn Jahren** nach Vertragsabschluss.

8. Sonstige Bestimmungen

- Der Betreiber ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eines Subunternehmers oder eines Dienstleisters zu bedienen.
- Der Betreiber behält sich das Recht vor, alle Rechte und Pflichten, die aus dieser Vereinbarung entstehen, auf verbundene Unternehmen ohne Zustimmung des Vertragspartners zu übertragen.
- Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das sachlich zuständige Gericht in 4020 Linz.
- Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

9. Sicherung der Gültigkeit des Vertrages

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der Beilagen und etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültige und/oder nichtige und/oder undurchführbare Bestimmung(en) durch eine im wirtschaftlichen, rechtlichen, technischen und organisatorischen Gehalt für die Vertragspartner gleichkommende rechtsgültige, durchführbare Bestimmung(en) umgehend zu ersetzen, die dem am Nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten. Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellt, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält sowie, dass nachträglich ein Anpassungsbedarf dieses Vertrags aufgrund erst in der Folge bekannt gewordener technischer oder wirtschaftlicher Erkenntnisse besteht.

10. Haftung

Jede Vertragspartei haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Der Betreiber haftet bei leichter Fahrlässigkeit auch weder für Folgeschäden noch für den entgangenen Gewinn. Weiters besteht auch für die tatsächliche Ausschüttung der Landesförderung an den Eigentümer keine wie immer geartete Haftung seitens des Betreibers.

11. Ausfertigung

Dieser Vertrag wird in einfacher Ausfertigung errichtet, die beim Betreiber verbleibt. Die Eigentümerin erhält davon eine Kopie in elektronischer Form.

12. Unterschrift

Die Vertragsparteien bestätigen die Richtigkeit des Inhaltes durch Unterfertigung des Vertrages.

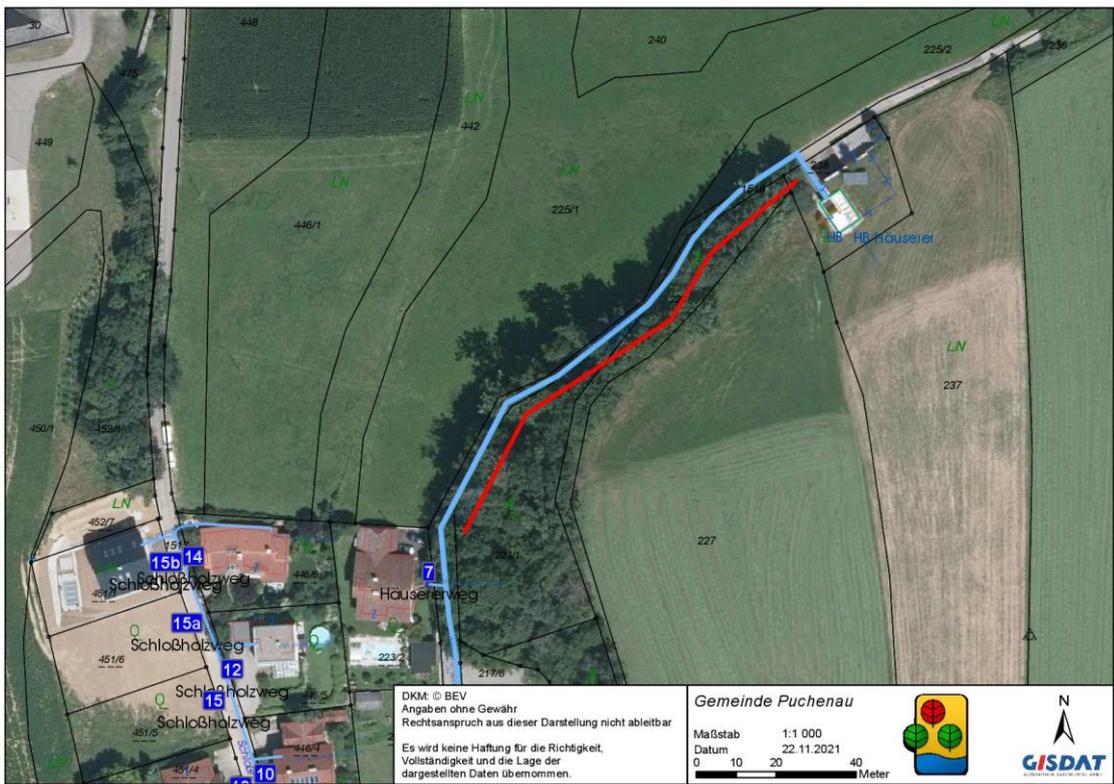
.....
(Datum/ Unterschrift Betreiber)
LINZ STROM GAS WÄRME GmbH

.....
(Datum/ Unterschrift Eigentümer)

9.	Austausch der Sphärogusswasserleitung im Häusererweg; Beratung und Beschluss
-----------	---

Vorsitzender: Fellingner
 Berichterstatter und Antragsteller: Geyrhofer

Im Jahr 1974 wurde mit der LinzAG (damals SBL) ein Wasserlieferungsvertrag für das gesamte Gemeindegebiet abgeschlossen und gleichzeitig mit dem Ausbau des Wasserleitungsnetzes in der Gemeinde begonnen. Derzeit hat unser Wasserrohrnetz eine Länge von 38,61 km. Die Rohrleitungen sind daher teilweise rund 39 bis 44 Jahre alt.
 Von 1978 bis 1983 wurden im Gemeindegebiet Puchenau 11 Kilometer Sphärogusswasserleitungen verlegt. Das sind Eisenrohre, welche mit keiner Innenbeschichtung ausgeführt wurden. Dies hat zur Folge, dass sich bei Änderung der Fließgeschwindigkeit des Wassers, oder bei geringen Abnahmen, die Ablagerungen (Eisen) am Rohr lösen und zum Verbraucher gelangen. Nach Angaben der LinzAG führt diese „Braunfärbung“ des Wassers zwar zu keinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen – ist aber optisch nicht zu akzeptieren. Darüber hinaus werden durch die Eisenhaltigkeit Wasseraufbereitungsanlagen und sanitäre Einrichtungen in Mitleidenschaft gezogen.
 Im Bereich des Häusererweges, abwärts des HB Häuserer, sind ebenfalls Sphärogussleitungen verlegt sowie alte PE-Leitungen. Aufgrund zu erwartenden Rohrbrüchen in diesem Bereich, sollen diese Leitungen gleich im Zuge der Neuasphaltierung des Häusererweges auf eine neue PE-HD RC DA90 Leitungen ausgetauscht werden.



Laut Kostenschätzung der LinzAG, wird der Austausch der obgenannten Leitungen auf einer Länge von ca 150 m mit EUR 116.688,00 (brutto) beziffert. Diese Kosten sind bereits für den Nachtragsvoranschlag einkalkuliert.

Aufgrund der Vorberatungen im Ausschuss für Tiefbau und Straßen vom 08.02.2022 sowie im Gemeindevorstand vom 14.03.2022 wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss/Baubeschluss für den Austausch der Sphärogusswasserleitungen sowie PE-Leitungen DA90 im Bereich des Häusererweges mit einer Länge von 150 m und geschätzten Kosten iHv EUR 116.688,00 (brutto) beschließen.

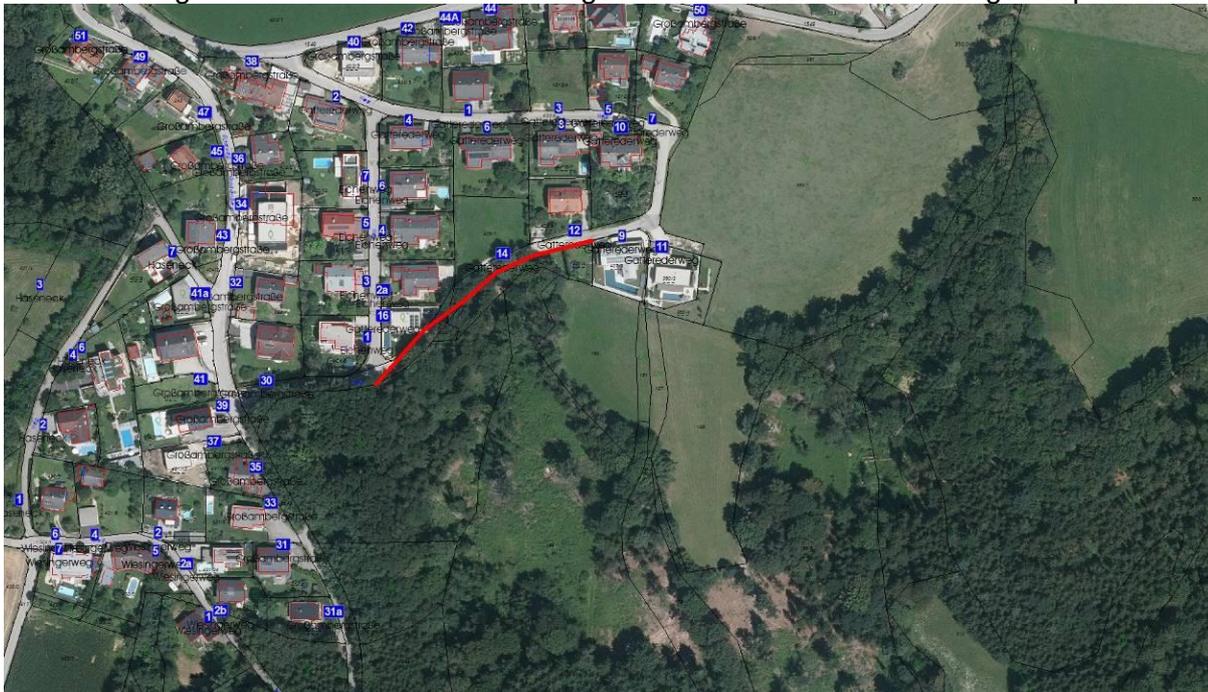
Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über Antrag offen mittels Handheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

10.	Grundsatzbeschluss betreffend Asphaltierung des nicht ausgebauten Teiles des Gatterederweges sowie Sanierung eines Teilabschnittes des Häusererweges; Beratung und Beschluss
------------	---

Vorsitzender: Fellingner
Berichterstatter und Antragsteller: Geyrhofer

Ende August/Anfang September wird durch den Wegerhaltungsverband oberes Mühlviertel die Großambergstraße im Bereich der Gatteredersiedlung neu asphaltiert. Der Wegerhaltungsverband saniert Güterwege im Bereich ihrer Mitgliedsgemeinden. In diesem Zuge soll auch der noch nicht ausgebaut Teil des Gatterederweges asphaltiert werden.



Auch der Häusererweg als Verbindungsstraße zur Großambergstraße soll in einem Teilbereich asphaltiert werden.



Das restliche Teilstück des Häusererweges Richtung Süden kann derzeit noch nicht saniert werden, da hier demnächst auch ein Projekt zur Sanierung des Bammingerteichs (nördlich gelegen) umgesetzt werden soll, was eine Neuverlegung einer Abflussverrohrung im Bereich des Verlaufes des Häusererweges notwendig macht.

Diese beiden Straßenstücke sind keine Güterwege, jedoch hat der WEV angeboten, diese beiden Wege zu deren Preisen mit der Sanierung des Güterweges „Großbergstraße“ mitzuerledigen, weshalb dies eine für die Gemeinde kostengünstige Gelegenheit darstellt.

Lt Kostenschätzung des WEV würde der Ausbau des Teilstücks im Gatterederweg EUR 34.292,16 brutto kosten. Die Sanierung des Häusererweges würde geschätzte Kosten in Höhe von EUR 41.679,54 brutto verursachen.

Anm.: Die Vergabe des Bauleistungsauftrages wurde – vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates im Wege des nachstehenden Grundsatzbeschlusses – vom Gemeindevorstand in der Sitzung vom 14.03.2022 beschlossen.

Festgehalten wird auch, dass im Zuge der Sanierung im Bereich des Häusererweges die öffentliche Sphäroguss-Wasserleitung - ob des Alters - ausgetauscht wird.

Die Kosten für die Straßensanierung werden anteilmäßig aus dem Bereich Kanal- (zu 3/5), Wasser- (zu 2/5) sowie Straßenbau gedeckt. Die Aufteilung erfolgt vor dem Hintergrund, dass durch den Kanal- und Wasserbau in den Bereichen Gatterederweg und Häusererweg die Straßen in Mitleidenschaft gezogen wurden.

Zudem sind für das Teilstück „Gatterederweg“ auch Verkehrsflächenbeiträge von den Anrainern im Zuge des Straßenausbaus einzuheben.

Aufgrund der Vorberatungen im Ausschuss für Tiefbau und Straßen vom 08.02.2022 sowie im Gemeindevorstand vom 14.03.2022 stelle ich den Antrag, der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss betreffend die Asphaltierung des nicht ausgebauten Teiles des Gatterederweges sowie die Sanierung eines Teilabschnittes des Häusererweges fassen.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Hand-erheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Kostenschätzung					
Markt/Gemeinde:	Puchenau		Straße:	Verbindung Häuserweg- Großamberg	
Schadensdatum:			von km:		bis km
			Gesamtlänge:		m
Art der Baumaßnahmen:		Strassensanierung			
Geräte:					
	Anzahl	Einheit	€/Std	Gesamtbetrag	
Bagger 25 to		Std.	80,00 €		
Bagger 8 to	25	Std.	65,00 €	1 625,00 €	
LKW 4 Achser		Std.	70,00 €		
Grader	10	Std.	90,00 €	900,00 €	
Walze	10	Std.	60,00 €	600,00 €	
Traktor mit Kipper		Std.	70,00 €		
Fugenschneider	2	Std.	7,00 €	14,00 €	
Bankettwalze	5	Std.	15,00 €	75,00 €	
Stampfer		Std.	7,00 €		
Kosten Geräte excl. MwSt.				3 214,00 €	
Material:					
	Menge	Einheit	€/Einheit	Gesamtbetrag	
Granitbruch inkl. Transport		to	18,00 €		
Rohre SN8 DN 200		lfm	20,00 €		
Schacht		Stk.	230,00 €		
Granitleistensteine		lfm	50,00 €		
Kleinssteine		to	100,00 €		
Wurfsteine inkl. Transport		to	30,00 €		
Draingageschotter inkl. Transport		to	23,00 €		
Kosten Material excl. MwSt.					
Asphalt:					
	Menge	Einheit	€/Einheit	Gesamtbetrag	
Fräsen und Laden	1200	m ²	5,00 €	6 000,00 €	
AC 16 deck 70/100, A5, G8, PSV40, WEV	240	to	87,00 €	20 880,00 €	
AC 11 deck 70/100, A1, G2		to	110,00 €		
Bankett	370	lfm	3,00 €	1 110,00 €	
Asphalt Gesamt				27 990,00 €	
Gesamte Sachkosten				31 204,00 €	
20% Mwst.				6 240,80 €	
Inkl. MwSt.				37 444,80 €	
Personal:					
	Gesamtanzahl	Einheit	€/Std.	Gesamtbetrag	
Personal	50	Std.	45,00 €	2 250,00 €	
Kosten Personal				2 250,00 €	
Sonstige Kosten/Art inkl. MwSt:					
Unvorhergesehenes 5%				1 984,74 €	
Endsumme				41 679,54 €	

(Blattschutz: wev Version: 01.2020)

Rohrbach-Berg am:

11-21



Wegeerhaltungsverband
Oberes Mühlviertel
4150 Rohrbach-Berg, Im Tal 1

Unterschrift / Stempel

Kostenschätzung				
Markt/Gemeinde:	Puchenu		Straße:	Gatteredterweg
Schadensdatum:		von km:		bis km
		Gesamtlänge:		m
Art der Baumaßnahmen:	Strassensanierung			
Geräte:				
	Anzahl	Einheit	€/Std	Gesamtbetrag
Bagger 25 to		Std.	80,00 €	
Bagger 8 to	20	Std.	65,00 €	1 300,00 €
LKW 4 Achser	10	Std.	70,00 €	700,00 €
Grader	15	Std.	90,00 €	1 350,00 €
Walze	15	Std.	60,00 €	900,00 €
Traktor mit Kipper		Std.	70,00 €	
Fugenschneider	2	Std.	7,00 €	14,00 €
Bankettwalze	5	Std.	15,00 €	75,00 €
Stampfer	6	Std.	7,00 €	42,00 €
Kosten Geräte excl. MwSt.				4 381,00 €
Material:				
	Menge	Einheit	€/Einheit	Gesamtbetrag
Granitbruch inkl. Transport	450	to	18,00 €	8 100,00 €
Rohre SN8 DN 200	36	lfm	20,00 €	720,00 €
Schacht	3	Stk.	230,00 €	690,00 €
Granitleistensteine		lfm	50,00 €	
Kleinssteine		to	100,00 €	
Wurfsteine inkl. Transport		to	30,00 €	
Draingageschotter inkl. Transport		to	23,00 €	
Kosten Material excl. MwSt.				9 510,00 €
Asphalt:				
	Menge	Einheit	€/Einheit	Gesamtbetrag
Fräsen und Laden		m ²	5,00 €	
AC 16 deck 70/100,A5,G8, PSV40,WEV	100	to	87,00 €	8 700,00 €
AC 11 deck 70/100, A1,G2		to	110,00 €	
Bankett	125	lfm	3,00 €	375,00 €
Asphalt Gesamt				9 075,00 €
Gesamte Sachkosten				22 966,00 €
20% Mwst.				4 593,20 €
Inkl.MwSt.				27 559,20 €
Personal:				
	Gesamtanzahl	Einheit	€/Std.	Gesamtbetrag
Personal	80	Std.	45,00 €	3 600,00 €
Kosten Personal				3 600,00 €
Sonstige Kosten/Art inkl. MwSt:				1 500,00 €
Unvorhergesehenes 5%				1 632,96 €
Endsumme				34 292,16 €

(Blattschutz: wev Version: 01.2020)

Rohrbach-Berg am:

18.11.21



Wegeerhaltungsverband
Oberes Mühlviertel
4150 Rohrbach-Berg, Im Tal 1

Unterschrift / Stempel

11.	Vermessung Großambergstraße nach Ausbau durch Wegerhaltungsverband - Zu- und Abschreibungen von/zum Gemeindeeigentum im Bereich der Aignersiedlung; Beratung und Beschluss
-----	---

Vorsitzender: Fellingner

Berichterstatter und Antragsteller: Geyrhofer

Anlassfall bildet die Neuasphaltierung der öffentlichen Verkehrsfläche „Großambergstraße“ im Bereich der Aignersiedlung und werden entsprechend der im Zuge der Tauschtransaktion von Teilflächen der Grundstücke Nr 1549 (Großambergstraße) und 824/2 (Aignerweg), beide EZ 551; öffentliches Gut der Gemeinde vom Amt der Oö Landesregierung errichteten Vermessungsurkunde mit der GZ: 6793-4/21 vom 07. 02. 2022 folgende Gutsbestandsveränderungen durchgeführt:

- a) Die Abschreibung der Teilflächen 2, 8, 9, 10, 13 und 15 (gesamt 85 m²) von der Grundbuchseinlage EZ 37 (Fölser Josef), KG Puchenau und die Zuschreibung derselben zu der EZ 551, KG Puchenau, bei gleichzeitiger Vereinigung mit dem Grundstück Nr. 1549
- b) Die Abschreibung der Teilflächen 1, 3, 5, 11, 12 und 16 (gesamt 280 m²) von der Grundbuchseinlage EZ 551, KG Puchenau und die Zuschreibung derselben zu der EZ 37 (Fölser Josef), KG Puchenau, bei gleichzeitiger Vereinigung mit den Grundstücken Nr. 817/2 (Teilflächen 1 und 3), 827 (Teilfläche 5), 806 (Teilfläche 11), 805 (Teilfläche 805).
- c) Die Abschreibung der Teilfläche 6 (16 m²) von der Grundbuchseinlage EZ 842 (Helmhart Jürgen), KG Puchenau und die Zuschreibung derselben zu der EZ 551, KG Puchenau, bei gleichzeitiger Vereinigung mit dem Grundstück Nr. 1549
- d) Die Abschreibung der Teilflächen 18 (12 m²) von der Grundbuchseinlage EZ 842 (Helmhart Jürgen), KG Puchenau und die Zuschreibung derselben zu der EZ 551, KG Puchenau, bei gleichzeitiger Vereinigung mit dem Grundstück Nr. 824/2.
- e) Die Abschreibung der Teilfläche 4 (28 m²) von der Grundbuchseinlage EZ 551 (Öffentliches Gut Gemeinde Puchenau), KG Puchenau und die Zuschreibung derselben zu der EZ 842 (Helmhart Jürgen), KG Puchenau, bei gleichzeitiger Vereinigung mit dem Grundstück Nr. 824/1

Die in der Natur asphaltierte Teilfläche (26 m²) der Grundbuchseinlage EZ 820 (Eigentümer Stadler Ulrike und Maierhofer Norbert) wurde durch die Eigentümer auch nach mehreren Gesprächen nicht an die Gemeinde Puchenau abgetreten. Es wurden hier Ablösesummen gefordert, welche die Gemeinde Puchenau nicht trägt. Somit verbleibt diese (in der Natur als Straße ausgebaute) Teilfläche im Eigentum Stadler/Maierhofer, welche daher auch die Wegehaltungshaftung, sowie die Erhaltungspflicht trifft.

Da die bestehenden Straßen (Großambergstraße und Aignerweg) durch die Neuvermessung und Abtretungen in ihrer Achse nicht um mehr als 20m verlegt wird, ist keine Verordnung zur Einreihung ins und Auflassung aus dem öffentlichen Gut zu erlassen.

Im Lichte der obgenannten Sachverhaltsdarlegung, möge der Gemeinderat die Zu- und Abschreibungen von/zum Gemeindeeigentum laut beiliegendem Teilungsplan des Amtes der Oö Landesregierung beschließen.

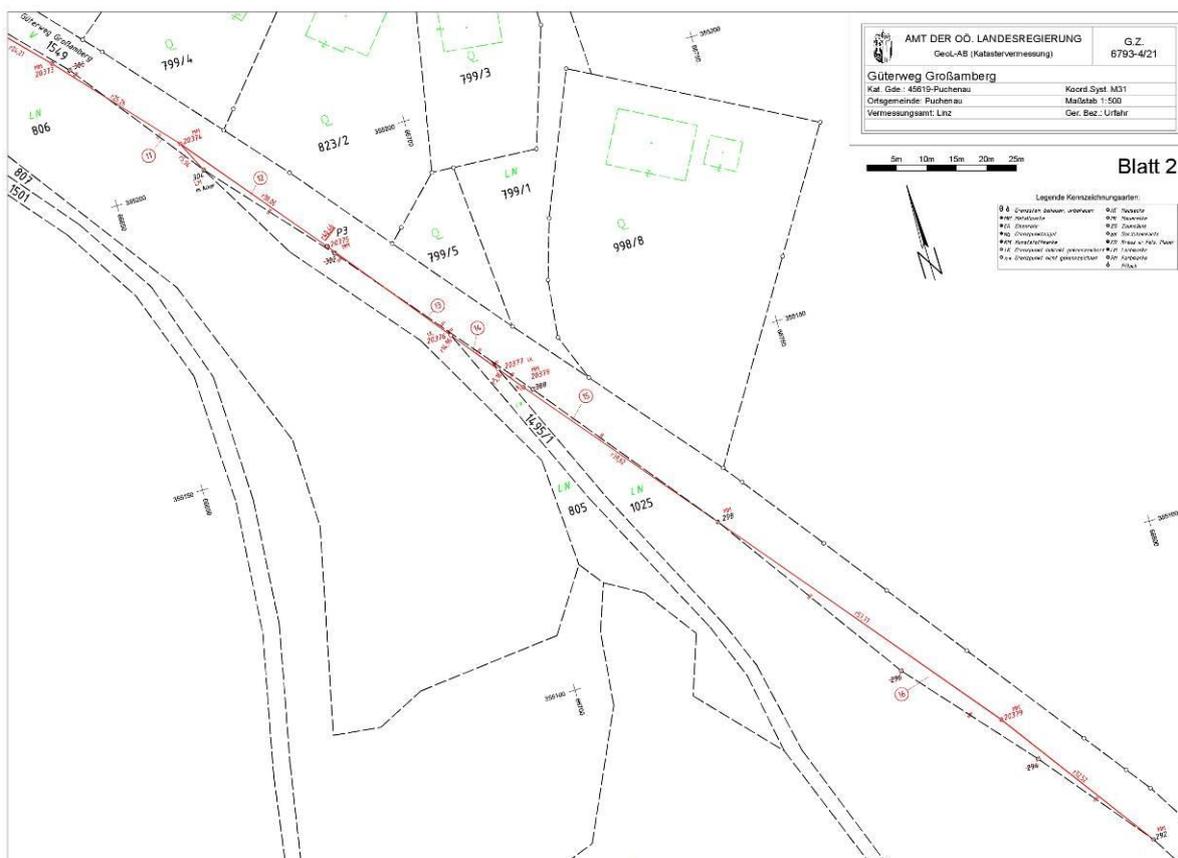
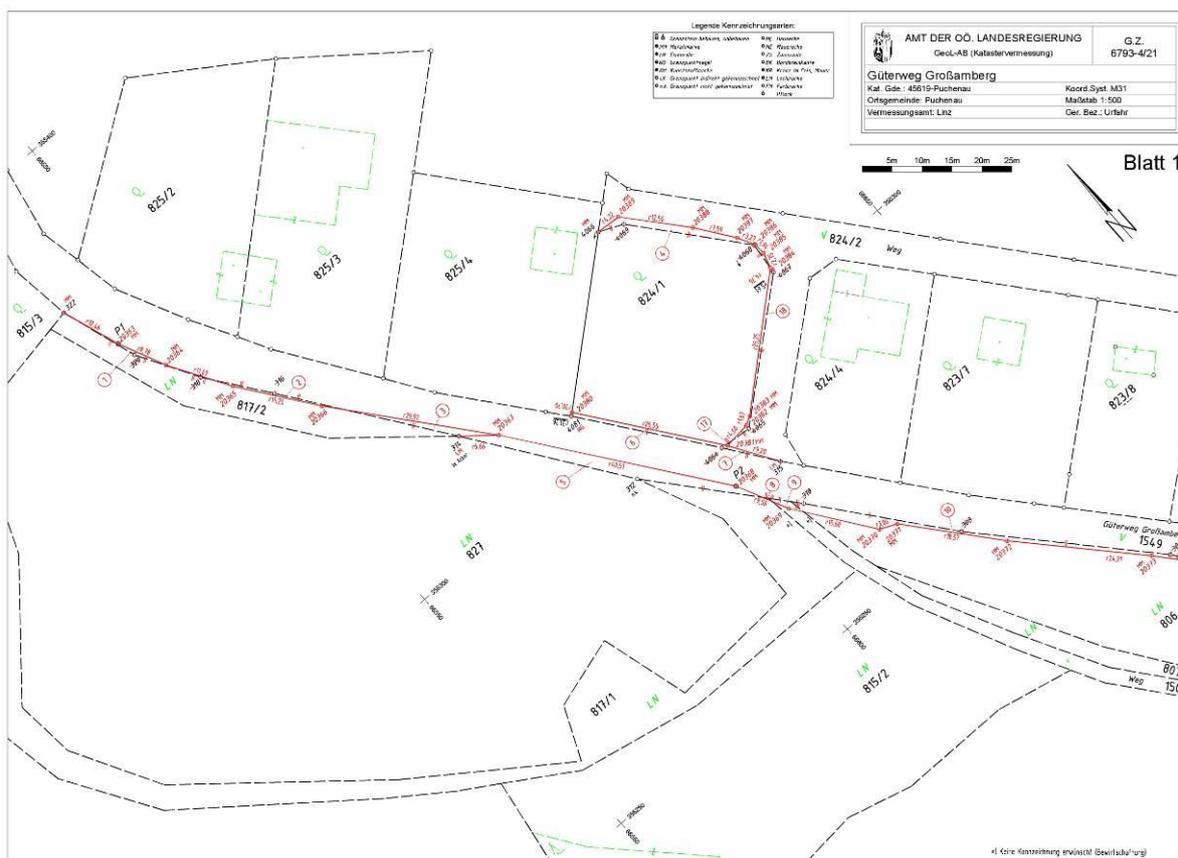


Güterweg Großamberg

Katasterschlussvermessung

Amt der Oö. Landesregierung Direktion Straßenbau und Verkehr Geoinformation und Liegenschaft Vermessung und Fernerkundung 4021 Linz · Bahnhofplatz 1		KG-Nummer: 45619 KG-Name: Puchenuau Ortsgemeinde: Puchenuau Gerichtsbez.: Urfahr Verm.-Amt: Linz		
GZ: 6793-4/21				
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur				
Messdatum:	02.07.2021	Plandatum:	07.02.2022	KI
		Die Vermessung und Kennzeichnung der Grenzen entspricht den Bestimmungen des Vermessungsgesetzes und der Vermessungsverordnung in der derzeit geltenden Fassung. Dieser Plan wurde im aml. Wirkungsbereich gem. §1(1) 3. Liegenschaftsteilungsgesetz verfasst. Version 2021.1 Dokumentenart: Plan STP-Version: 2,0		





GEGENÜBERSTELLUNG für die Verbücherung																								Seite: 1 von 6	
Amt der Oö. Landesregierung Geoinformation und Liegenschaft Bahnhofplatz 1 4021 Linz								6793-4/21						Vermessungsamt : Linz KG Name : Puchenu KG Nummer : 45619											
Katasterstand								Trennstücke								Stand nach der Vermessung									
Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m²)	RD	Tr.stk.	Ber	aus Gst.	aus EZ	Fläche Abfall	Fläche Zuwachs	zu Gst.	zu EZ	s.S.	Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m²)	RD	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	
805	37	A			201		559										805	37	A			Ges.	R	582	
								12	o	1549	551		25												
								13	g			2		1549	551										
806	37	A			201		4099										806	37	A			Ges.	R	4054	
								10	g			57		1549	551										
								11	o	1549	551		12												
817/1	37	A			201		1137										817/1	37	A			Ges.	R	1223	
								5	o	1549	551		86												
								8	g			0		1549	551										
817/2	37	A			201		282										817/2	37	A			Ges.	R	287	
								1	o	1549	551		5												
								2	o			6		1549	551										
								3	o	1549	551		16												
1025	37	A			201		5481										1025	37	A			Ges.	R	5601	
								15	g			16		1549	551										
								16	o	1549	551		136												
1501	37	A			801		479										1501	37	A			Ges.	R	475	

Grundbuchs-einlagezahl: 37

Name und Anschrift des Eigentümers: Fölser Josef, 24.01.1956, Großlambgrstr. 81, 4040 Puchenu, 1/1

Verzeichnis der Abkürzungen:			Spalte 5, 22: Benützungart		Gärten 301		Gewässer 701 ff		Spalte 6, 10, 23: Berechnungsart				Spalte 17:
Spalte 4, 21: Gst. im Grenzkataster ... G			Gebäude 101		Weingärten 401		Sonstige Benützungarten ... 801 ff		Fläche aus Koordinaten ... o				Eintragung der Seite, wenn das
Spalte 3, 20: A...Änderung L...Löschung			Gebäudenebenfläche 102		Alpen 501		Spalte 8, 25:		Fläche graphisch ... g				Grundstück in eine andere
N...Neuaufstellung des Grundstücks			Landw. genutzte Fläche 201 ff		Wald 601 ff		Rundungsdifferenz (m²)		Restfläche lt. Kataster ... R, Ro				Einlagezahl übertragen wird.

GEGENÜBERSTELLUNG für die Verbücherung																								Seite: 2 von 6	
Amt der Oö. Landesregierung Geoinformation und Liegenschaft Bahnhofplatz 1 4021 Linz								6793-4/21						Vermessungsamt : Linz KG Name : Puchenu KG Nummer : 45619											
Katasterstand								Trennstücke								Stand nach der Vermessung									
Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m²)	RD	Tr.stk.	Ber	aus Gst.	aus EZ	Fläche Abfall	Fläche Zuwachs	zu Gst.	zu EZ	s.S.	Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m²)	RD	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	
								9	g			4		1549	551										

Grundbuchs-einlagezahl: 37

Name und Anschrift des Eigentümers: Fölser Josef, 24.01.1956, Großlambgrstr. 81, 4040 Puchenu, 1/1

Verzeichnis der Abkürzungen:			Spalte 5, 22: Benützungart		Gärten 301		Gewässer 701 ff		Spalte 6, 10, 23: Berechnungsart				Spalte 17:
Spalte 4, 21: Gst. im Grenzkataster ... G			Gebäude 101		Weingärten 401		Sonstige Benützungarten ... 801 ff		Fläche aus Koordinaten ... o				Eintragung der Seite, wenn das
Spalte 3, 20: A...Änderung L...Löschung			Gebäudenebenfläche 102		Alpen 501		Spalte 8, 25:		Fläche graphisch ... g				Grundstück in eine andere
N...Neuaufstellung des Grundstücks			Landw. genutzte Fläche 201 ff		Wald 601 ff		Rundungsdifferenz (m²)		Restfläche lt. Kataster ... R, Ro				Einlagezahl übertragen wird.

GEGENÜBERSTELLUNG für die Verbücherung																									Seite: 3 von 6	
Amt der Oö. Landesregierung Geoinformation und Liegenschaft Bahnhofplatz 1 4021 Linz								6793-4/21								Vermessungsamt : Linz KG Name : Puchenu KG Nummer : 45619										
Katasterstand								Trennstücke								Stand nach der Vermessung										
Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m²)	RD	Tr.stk.	Ber	aus Gst.	aus EZ	Fläche Abfall	Fläche Zuwachs	zu Gst.	zu EZ	s.S.	Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m²)	RD		
824/2	551	A			801	o	1288										824/2	551	A			Ges.	Ro	1249		
								4	o			28		824/1	842											
								7	o			3		1549	551											
								17	o			0		824/1	842											
								18	o	824/1	842		12													
1495/1	551	A			Ges.	2679											1495/1	551	A			Ges.	R	2675		
1495/1					201	T	2589	14	g			4		1549	551											
1495/1					801	T	90																			
1549	551	A			801		3206										1549	551	A			Ges.	R	32434		
								1	o			5		817/2	37											
								2	o	817/2	37		6													
								3	o			16		817/2	37											
								5	o			86		817/1	37											
								6	o	824/1	842		16													
								7	o	824/2	551		3													
								8	g	817/1	37		0													
								9	g	1501	37		4													
Grundbuchs- einlagezahl: 551		Name und Anschrift des Eigentümers: Gemeinde Puchenu - Öffentliches Gut, Kirchenstr. 1, 4048 Puchenu, 1/1																								
Verzeichnis der Abkürzungen: Spalte 4, 21: Gst. im Grenzkataster ... G Spalte 3, 20: A... Änderung L... Löschung N... Neuaufstellung des Grundstücks		Spalte 5, 22: Benützungst Gebäude 101 Gebäudenebenfläche 102 Landw. genutzte Fläche 201 ff		Gärten 301 Weingärten 401 Alpen 501 Wald 601 ff		Gewässer 701 ff Sonstige Benützungst 801 ff Spalte 8, 25: Rundungsdifferenz (m²)		Spalte 6, 10, 23: Berechnungsart Fläche aus Koordinaten ... o Fläche graphisch ... g Restfläche lt. Kataster ... R, Ro		Spalte 17: Eintragung der Seite, wenn das Grundstück in eine andere Einlagezahl übertragen wird.																

GEGENÜBERSTELLUNG für die Verbücherung																									Seite: 4 von 6	
Amt der Oö. Landesregierung Geoinformation und Liegenschaft Bahnhofplatz 1 4021 Linz								6793-4/21								Vermessungsamt : Linz KG Name : Puchenu KG Nummer : 45619										
Katasterstand								Trennstücke								Stand nach der Vermessung										
Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m²)	RD	Tr.stk.	Ber	aus Gst.	aus EZ	Fläche Abfall	Fläche Zuwachs	zu Gst.	zu EZ	s.S.	Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m²)	RD		
								10	g	806	37		57													
								11	o			12		806	37											
								12	o			25		805	37											
								13	g	805	37		2													
								14	g	1495/1	551		4													
								15	g	1025	37		16													
								16	o			136		1025	37											
Grundbuchs- einlagezahl: 551		Name und Anschrift des Eigentümers: Gemeinde Puchenu - Öffentliches Gut, Kirchenstr. 1, 4048 Puchenu, 1/1																								
Verzeichnis der Abkürzungen: Spalte 4, 21: Gst. im Grenzkataster ... G Spalte 3, 20: A... Änderung L... Löschung N... Neuaufstellung des Grundstücks		Spalte 5, 22: Benützungst Gebäude 101 Gebäudenebenfläche 102 Landw. genutzte Fläche 201 ff		Gärten 301 Weingärten 401 Alpen 501 Wald 601 ff		Gewässer 701 ff Sonstige Benützungst 801 ff Spalte 8, 25: Rundungsdifferenz (m²)		Spalte 6, 10, 23: Berechnungsart Fläche aus Koordinaten ... o Fläche graphisch ... g Restfläche lt. Kataster ... R, Ro		Spalte 17: Eintragung der Seite, wenn das Grundstück in eine andere Einlagezahl übertragen wird.																

GEGENÜBERSTELLUNG für die Verbücherung																									Seite: 5 von 6	
Amt der Oö. Landesregierung Geoinformation und Liegenschaft Bahnhofplatz 1 4021 Linz								6793-4/21								Vermessungsamt : Linz KG Name : Puchenu KG Nummer : 45619										
Katasterstand								Trennstücke								Stand nach der Vermessung										
Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m²)	RD	Tr.stk.	Ber	aus Gst.	aus EZ	Fläche Abfall	Fläche Zuwachs	zu Gst.	zu EZ	s.S.	Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m²)	RD		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25		
824/1	842	A		301	o	994											824/1	842	A		Ges.	o	994			
								4	o	824/2	551			28												
								6	o			16		1549	551											
								17	o	824/2	551			0												
								18	o			12		824/2	551											
Grundbuchs- einlagezahl: 842		Name und Anschrift des Eigentümers: Helmhart Jürgen, 14.04.1976, Himmelbergerstraße 20, 4030 Linz, 1/1																								
Verzeichnis der Abkürzungen:		Spalte 5, 22: Benützungstyp				Gärten 301				Gewässer 701 ff				Spalte 6, 10, 23: Berechnungsart				Spalte 17:								
Spalte 4, 21: Gst. im Grenzkataster ... G		Gebäude 101				Weingärten 401				Sonstige Benützungstypen 801 ff				Fläche aus Koordinaten ... o				Eintragung der Seite, wenn das Grundstück in eine andere								
Spalte 3, 20: A... Änderung, L... Löschung		Gebäudenebenfläche 102				Alpen 501				Spalte 8, 25:				Fläche graphisch ... g				Grundstück in eine andere								
N... Neuaufstellung des Grundstücks		Landw. genutzte Fläche 201 ff				Wald 601 ff				Rundungsdifferenz (m²)				Restfläche lt. Kataster ... R, Ro				Einlagezahl übertragen wird.								

GEGENÜBERSTELLUNG für die Verbücherung																									Seite: 6 von 6	
Amt der Oö. Landesregierung Geoinformation und Liegenschaft Bahnhofplatz 1 4021 Linz								6793-4/21								Vermessungsamt : Linz KG Name : Puchenu KG Nummer : 45619										
Katasterstand								Trennstücke								Stand nach der Vermessung										
Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m²)	RD	Tr.stk.	Ber	aus Gst.	aus EZ	Fläche Abfall	Fläche Zuwachs	zu Gst.	zu EZ	s.S.	Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m²)	RD		
						49684							428	428										46584		
Grundbuchs- einlagezahl:		Name und Anschrift des Eigentümers: Endsummenblatt																								
Verzeichnis der Abkürzungen:		Spalte 5, 22: Benützungstyp				Gärten 301				Gewässer 701 ff				Spalte 6, 10, 23: Berechnungsart				Spalte 17:								
Spalte 4, 21: Gst. im Grenzkataster ... G		Gebäude 101				Weingärten 401				Sonstige Benützungstypen 801 ff				Fläche aus Koordinaten ... o				Eintragung der Seite, wenn das Grundstück in eine andere								
Spalte 3, 20: A... Änderung, L... Löschung		Gebäudenebenfläche 102				Alpen 501				Spalte 8, 25:				Fläche graphisch ... g				Grundstück in eine andere								
N... Neuaufstellung des Grundstücks		Landw. genutzte Fläche 201 ff				Wald 601 ff				Rundungsdifferenz (m²)				Restfläche lt. Kataster ... R, Ro				Einlagezahl übertragen wird.								

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Hand-erheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

12.	Auflösung der Mitgliedschaft beim Städtebund; Beratung und Beschluss
------------	---

Vorsitzender: Fellingner

Berichterstatter und Antragsteller: Geyrhofer

Mit GR-Beschluss vom 02.06.1999 ist die Gemeinde Puchenau dem Städtebund beigetreten. Der jährliche **Mitgliedsbeitrag beträgt EUR 813,78.**

Auszug aus dem Internetauftritt betreffend Aufgaben:

„Interessensvertretung im Begutachtungsverfahren von Gesetzen

Die Landesgruppe Oberösterreich ist zu 100 % in das Begutachtungsverfahren für die Landesgesetzgebung eingebunden. Damit können zu sämtlichen Gesetzen Stellungnahmen abgegeben werden, wodurch allen öö. Mitgliedsgemeinden die aktive Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren möglich ist. Die Gemeinden machen von diesem Recht auch gerne Gebrauch. Oberösterreich nimmt hier bundesweit eine hervorragende Rolle ein.

Erfahrungsaustausch

In Fachausschüssen, die für die verschiedenen Zweige der kommunalen Tätigkeit eingerichtet sind, beraten Experten in regelmäßigen Treffen Fachfragen und tauschen Informationen aus. Politische und beamtete Vertreter und Vertreterinnen der Mitgliedsgemeinden sind in diese Ausschüsse und Gremien entsandt. Die Administration nimmt die Geschäftsstelle wahr.

Landesgruppentagungen

Die Landesgruppe Oberösterreich hält jährlich eine Landesgruppentagung ab, zu der alle Mitgliedsgemeinden eingeladen sind. In erster Linie dienen diese Zusammenkünfte der Information und dem Erfahrungsaustausch. Schwerpunkte der Tagungen bilden jeweils verschiedene Vorträge und Diskussionen zu gemeinderelevanten Fragen.

Veranstaltungen

Die Geschäftsstelle der Landesgruppe Oberösterreich organisiert laufend Informationsveranstaltungen und Fachtagungen zu diversen aktuellen Themen, die von zahlreichen Interessenten besucht werden.

Rechtsauskünfte

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle erteilen Auskünfte verschiedenster Art (Rechtsauskünfte), unter anderem auch in rechtlichen Angelegenheiten der Mitgliedsgemeinden.

Schulungsprogramm

Die Mitgliedsgemeinden der Landesgruppe Oberösterreich können auch am Schulungsangebot der Landeshauptstadt Linz teilnehmen.“

Seit der Mitgliedschaft der Gemeinde Puchenau beim Oö Gemeindebund ist das Angebotsspektrum des Städtebundes obsolet geworden. Der Gemeindebund hat speziell ein auf Gemeinden abgestimmtes Angebot und wird daher sämtliches Gemeindeservice beim Oö Gemeindebund in Anspruch genommen.

Aufgrund einer wertenden Gesamtschau und unter Zugrundelegung des Prüfungsauftrages der BH Urfahr Umgebung (Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Haushaltsführung), wird empfohlen den Austritt aus dem Städtebund zu beschließen.

Laut Kompetenzverteilung zwischen den Gemeindeorganen, fällt die Auflösung der Mitgliedschaft in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

Es wird sohin der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge die Auflösung der Mitgliedschaft beim Städtebund zum ehestmöglichen Termin beschließen.

Fragestellungen betreffend Notwendigkeit der Mitgliedschaft werden mit Verweis auf die Mitgliedschaft beim Gemeindebund beantwortet. Einen Mehrnutzen gibt es nicht.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

13.	Auflösung der Mitgliedschaft bei EUREGIO; Beratung und Beschluss
-----	---

Vorsitzender: Fellingner

Berichterstatter und Antragsteller: Geyrhofer

Mit GR-Beschluss vom 11.02.2004 ist die Gemeinde Puchenau dem Verein EUREGIO bayrischer wald – böhmervald / Regionalmanagement Mühlviertel beigetreten. Der jährliche **Mitgliedsbeitrag beträgt EUR 890,80.**

Auszug aus dem Internetauftritt betreffend Aufgaben:

„Die EUREGIO ist als gemeinnütziger Verein konstituiert und setzt sich im Bezirk Urfahr Umgebung aus 19 Mitgliedsgemeinden zusammen.

Die Idee

Nach dem Mottto “Miteinander bewegen wir die Region” baut die EUREGIO auf viele Partner und ein fähiges Netzwerk im Mühlviertel, verankert durch die Mitgliedsgemeinden, die diese Plattformen ermöglichen und tragen.

Dem Vorstand gehören VertreterInnen der Gemeinden, Bezirksverwaltungen (Freistadt, Perg, Rohrbach, Urfahr-Umgebung), der politischen Parteien, der Interessensvertretungen und des Tourismus an. Über die Mitgliedsbeiträge der Gemeinden werden die regionalen Eigenmittel betreffend der nationalen und europäischen Kofinanzierungsmittel eingebracht.

Das Leitbild

Die Vision, den gemeinsamen Wirtschafts-, Arbeits-, Kultur- und Lebensraum weiter zu entwickeln, die Wettbewerbsfähigkeit des ländlichen Raumes zu stärken und der Mut, Grenzen in den Köpfen zu überwinden und lösungsorientiert nach neuen Wegen zu suchen prägt die Tätigkeit der EUREGIO bis heute.

Seit der Gründung als grenzüberschreitende trilaterale Plattform 1994 mit Südböhmen und Niederbayern als Partnerregionen hat sich viel bewegt. Nach dem Fall des „eisernen Vorhangs“ und vor dem Beitritt Österreichs zur europäischen Union wurde mit der EUREGIO der neue Geist Europas in der Region spürbar. Aufeinander zugehen, Vorurteile abbauen, um sich auch verstehen zu ler-

nen. Diese wichtigen Begegnungen im Sinne der Vertrauensbildung hat die EUREGIO immer unterstützt. Europa lernt in den EU-Regionen das Zusammenwachsen. Kooperation ist auch in der Regionalförderung und Regionalentwicklung der bestimmende Faktor.

Das Ziel

Die EUREGIO hat ihr Leistungsspektrum für die Mitgliedsgemeinden seit der Gründung kontinuierlich erweitert und hat sich zu einem Kompetenzzentrum und regionalen Knotenpunkt für Regionalentwicklung im Mühlviertel entwickelt. Die Kombination von grenzüberschreitendem und nationalem Regionalmanagement ermöglicht eine professionelle Betreuung vielfältiger Entwicklungsaktivitäten.

Was macht die Euregio?

Die wichtigsten Aufgaben der EUREGIO Bayerischer Wald – Böhmerwald / Regionalmanagement Mühlviertel sind:

- *Mitgestaltung der regionalen, nationalen und europäischen Grenzraumpolitik*
- *Partnerschaften umsetzen und Gemeinsamkeiten der Geschichte, Kultur, Wirtschaftsbeziehungen und des öffentlichen Lebens beleben*
- *Stärkung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit – Projekte initiieren und Kontakte vermitteln*
- *Vorsitz im Gremium für die Vergabe des Kleinprojektfonds*
- *Förderung der Kontakte zwischen den beteiligten Regionen und Institutionen*
- *grenzüberschreitende Koordination, Planung und Entwicklung in politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Themenbereichen*
- *Anlaufstelle für grenzüberschreitende Projekte zwischen Österreich, Tschechien und Bayern*
- *intensive Zusammenarbeit mit den EUREGIO's in den europäischen Grenzregionen*
- *Vertretung der Grenzregion auf europäischer Ebene in der Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG)*
- *Information der Bürger zu relevanten Themen der Europäischen Union*
- *Unterstützung bei der Beschaffung von nationalen und europäischen Fördermitteln (EU, Bund, Land) in Zusammenarbeit mit der Regionalmanagement OÖ GmbH“*

Seit Bestehen der Mitgliedschaft, hat es für die Gemeinde Puchenua keine Benefits gegeben, selbst nach Rücksprache in der Finanzabteilung, welche zuständig für die Flüssigmachung von Geldmitteln für solcherart Projekte zeichnet, konnten keinerlei Nachweise erbracht werden. Zudem ist seit Bestehen der Mitgliedschaft im Verein u. we das Angebotspektrum der EUREGIO obsolet geworden.

Aufgrund einer wertenden Gesamtschau und unter Zugrundelegung des Prüfungsauftrages der BH Urfahr Umgebung (Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Haushaltsführung), wird empfohlen den Austritt aus dem Verein EUREGIO zu beschließen.

Laut Kompetenzverteilung zwischen den Gemeindeorganen, fällt die Auflösung der Mitgliedschaft in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

Es wird sohin der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge die Auflösung der Mitgliedschaft bei EUREGIO zum ehestmöglichen Termin beschließen.

Fragestellungen betreffend Notwendigkeit der Mitgliedschaft werden mit Verweis auf die Mitgliedschaft in der Region uwe beantwortet. Einen Mehrnutzen gibt es nicht.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

**Beschluss: 24 Ja-Stimmen (ÖVP, GRÜNE ohne M. Haselsteiner-Köteles, SPÖ, FPÖ, NEOS)
1 Enthaltung (M. Haselsteiner-Köteles (GRÜNE))**

14.	Verleihung von Verdienstzeichen und Ehrenmedaillen; Beratung und Beschluss
------------	---

Vorsitzender: Fellingner

Berichterstatter und Antragsteller: Geyrhofer

Im Zuge des Tag des Ehrenamtes am 30.4.2022 finden diverse Ehrungen statt. Entsprechend den beschlossenen Ehrungsmodalitäten ist für die Verleihung der Ehrenmedaille in Gold oder Silber ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Von der FF-Puchenu ist ein Vorschlag auf Verleihung der Ehrenmedaille in Silber für Herrn Hauptbrandmeister **Harald Eder** eingelangt. Herr Eder ist seit 1996 als aktives Mitglied der FF Puchenu und seit 2014 als Hauptamtswalter auf Bezirksebene tätig.

Die Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrenmedaille in Silber sind gegeben.

Eine weitere Verleihung einer Ehrenmedaille in Silber ist für Frau **Brigitte Radon** vorgesehen. Frau Radon ist seit 1997 ehrenamtliche Mitarbeiterin beim Arbeiter-Samariterbund und stellt seither das Essen auf Rädern im Gemeindegebiet Puchenu zu.

Die Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrenmedaille in Silber sind gegeben.

Weiters ist seitens der ASKÖ ein Vorschlag auf Verleihung der Ehrenmedaille in Gold für Herrn **Franz Eichenberger** und Frau **Heide Maria Pichler** eingelangt.

Herr Eichenberger ist seit 1995 als Schikursleiter und seit 2013 als Kassier für den Verein tätig, Frau Pichler ist seit 1994 als Obfrau der Kontrolle und seit 2007 als Leiterin Stocksport tätig.

Ebenso ist von der UNION ein Vorschlag auf Verleihung der Ehrenmedaille in Gold für Herrn **Josef Kraml** eingelangt.

Herr Kraml ist seit 1995 Platzwart und Zeugwart für die Union und kümmert sich seit mehr als 25 Jahren um die organisatorischen Angelegenheiten.

Die Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrenmedaille in Gold sind gegeben.

Weiters wird all jenen Gemeinderäten und Ersatzgemeinderäten, die nach der letzten Legislaturperiode ausgeschieden sind das Verdienstzeichen in Gold, Silber oder Bronze verliehen.

Für die Verleihung des Verdienstzeichens ist kein Beschluss erforderlich.

Entsprechend den vom Gemeinderat am 30.03.2011 beschlossenen Ehrungsmodalitäten ist für die Verleihung für die Ehrenmedaille in Silber oder Gold ein Beschluss des Gemeinderates mit **einer ¾ Mehrheit** erforderlich.

Der Bürgermeister hält fest, dass eine Anpassung der Ehrungsmodalitäten erfolgen wird.
GV Zwettler ergänzt dazu, dass eine Unterscheidung zwischen politischem Ehrenamt und ehrenamtlichem Engagement in einem Verein stattfinden sollte.

„Gemäß § 19 OÖ. GemO in Verbindung mit der vom 30.3.2011 beschlossenen Satzung stelle ich den Antrag, der Gemeinderat wolle der Verleihung der Ehrenmedaillen an oben genannte Personen zustimmen.“

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

15.	Beitritt zum AnrufSammelTaxi - Verkehr (AST - Verkehr); Beratung und Beschluss
------------	---

Vorsitzender: Fellingner
Berichterstatter und Antragsteller: Geyrhofer

Festgehalten sei, dass die Gemeinde Puchenau bis zum Jahre 2009 jedem Bewohner für die Fahrt mit einem Sammeltaxi einen Zuschuss gewährt hat. Aufgrund der Vorgaben des Landesrechnungshofes mussten jedoch die geldwerten Zuwendungen eingestellt werden (Anm.: Abgangsgemeinde).

Nun soll neuerlich einem AnrufSammelTaxi-Verkehr (AST-Verkehr) beigetreten werden. Das AST ist ein Service der LINZ AG LINIEN und der CC Taxicenter GmbH. Ein Taxi nach Fahrplan, das mit anderen Fahrgästen geteilt wird, bringt die Fahrgäste bis zum gewünschten Fahrziel. Das AST verkehrt am Tag in bestimmten Linzer Gebieten sowie in den Nachtstunden innerhalb von Linz und in die folgenden Nachbargemeinden: Ansfelden, Gramastetten, Hörsching, Leonding, Pasching, Traun, Oftering, Kirchberg-Thening, Lichtenberg und ab 1.3.2014 Walding.

In das Nacht-AST kann zwischen 20.00 Uhr und 5.00 Uhr bei den orange gekennzeichneten AST-Abfahrtstellen innerhalb des Linzer Stadtgebietes eingestiegen werden. Mit dem Tages-AST werden die Gebiete Mönchgraben, Wambach, Dießenleiten, Gründberg und Traunau an das öffentliche Verkehrsnetz der LINZ AG angebunden.

Festgehalten sei, dass seit der Einführung des AST alle Puchenauer Adressen im Bereich des Pöstlingberges (Zufahrt über die Hohe Straße) in das Linzer Tarifsysteem eingebunden sind. Aufgrund der Vorberatungen in der GV-Sitzung vom 14.03. wird empfohlen, vorerst eine Vereinbarung für einen Probetriebszeitraum von 12 Monaten (ohne Altersbeschränkung) abzuschließen. Danach sollen die Kosten evaluiert und bei Bedarf die Vertragsbedingungen (Altersbeschränkungen) angepasst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Organisation und Administration des AST-Verkehrs in der Gemeinde hat die Gemeinde an die LINZ LINIEN einen Administrationsbeitrag iHv EUR 1,6228 je AST-Fahrt, jedoch mindestens EUR 1.947,36 und maximal bis zu einer Höhe von EUR 5.842,08 pro Jahr (jeweils exkl USt, Stand Feber 2022) zu leisten und wird monatlich im Nachhinein gemeinsam mit der AST-Abrechnung in Rechnung gestellt.

Dieser Betrag ist mit dem Personalkostenindex KV Angestellte EU/Verwendungsgruppe V/I, November 1992 wertgesichert und wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der KV-Erhöhung errechnet. Für die Beratung, Einführung und Betreuung der Gemeinde durch die LINZ LINIEN während der Einführungsphase hat die Gemeinde an die LINZ LINIEN einen einmaligen Pauschalabgeltungsbetrag iHv EUR 2.500,- (exkl USt).

Analog zu der Gemeinde Leonding wird empfohlen **für alle Gemeindebürger einen Fahrpreis iHv EUR 7,00 festzulegen**. Als Rückfahrpauschale wird seitens der Linz LINIEN ein Betrag iHv EUR 2,50 festgelegt.

Im Vergleich mit der Gemeinde Leonding werden Gesamtkosten für die Gemeinde Puchenuau zwischen EUR 7.000,00 und EUR 10.000,00/Jahr kalkuliert.

In diesem Zusammenhang sei auf die **Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit** und auf die Feststellungen des Prüfungsberichtes der BH UU verwiesen.

Aufgrund der Vorberatungen in der Gemeindevorstandssitzung vom 14.03.2022 ergehen sohin die Anträge, der Gemeinderat möge

- 4) den Grundsatzbeschluss betreffend Beitritt zum AnrufSammelTaxi-Verkehr (AST-Verkehr) fassen und vorbehaltlich der Zustimmung,**
- 5) die beiliegende Vereinbarung betreffend Organisation und Durchführung eines AnrufSammelTaxi-Verkehrs (AST-Verkehr) – gültig ab 01.07.2022 und vorerst für einen Probetriebszeitraum von 12 Monaten ohne Altersbeschränkung und einem ermäßigten Fahrpreis iHv EUR 7,00 –, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Puchenuau und der Linz Linien GmbH, beschließen.**

21.03.2022



Vereinbarung

zwischen

der Gemeinde Puchenau, im folgenden kurz "**Gemeinde**" genannt und der LINZ LINIEN GmbH, im folgenden kurz "**LINZ LINIEN**" genannt.

Vereinbarungsgegenstand:

Organisation und Durchführung eines **AnrufSammelTaxi**-Verkehrs, im folgenden kurz "**AST-Verkehr**" genannt.

1. Die LINZ LINIEN verpflichten sich gegenüber der Gemeinde, für diese einen AST-Verkehr zu planen, zu organisieren und durchzuführen.
2. Die Gemeinde verpflichtet sich, alles in ihrer rechtlichen und faktischen Macht stehende zu unternehmen, um den LINZ LINIEN die Ausschließlichkeit des AST-Verkehrs im Gemeindegebiet zu gewährleisten.
3. Den LINZ LINIEN bleibt das Recht vorbehalten, den mit der Durchführung des AST-Verkehrs zu beauftragenden Taxi-Partner selbst und nach eigenem Ermessen auszuwählen.
4. Der AST-Verkehr wird nach dem gleichen Prinzip wie der im Stadtgebiet von Linz durch die LINZ LINIEN betriebenen AST-Verkehr eingerichtet und durchgeführt.
5. Die in Abstimmung mit der Gemeinde festgelegten Betriebsregelungen betreffend Abgrenzung der (des) Bedienungsgebiete(s), die (der) für den Fahrgast gültige(n) Tarif(e) und des Fahrplanes, sind integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung (siehe Anhang) und können nur einvernehmlich festgelegt und abgeändert werden.
6. Als Abrechnungsgrundlage gilt für sämtliche Bedienungsgebiete der Gemeinde der für das Stadtgebiet Linz amtlich festgelegte Taxitarif gemäß Taxameterstand zuzüglich einer Rückfahrpauschale.

Änderungen der Abrechnungsgrundlage sind mit dem mit der Durchführung des AST-Verkehrs beauftragten Taxi-Partner unter Einbeziehung der LINZ LINIEN vorzunehmen.

7. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der AST-Fahrtaufträge, auf welchen der vom zuletzt ausgestiegenen Fahrgast mit Unterschrift quittierte Taxameterstand vermerkt ist.
Ferner ist diesem Fahrtauftrag die Anzahl der beförderten Fahrkunden und der jeweils vom AST-Fahrer je Fahrkunde eingehobene Tarif zu entnehmen.
8. Die Gemeinde verpflichtet sich, den in der Regel auftretenden Differenzbetrag zwischen Taxirechnungsbetrag und eingehobenem Fahrgeld lt. Tarif zu bezahlen.
Allfällige Überschußbeträge aus den Fahrgeldeinnahmen werden der Gemeinde gutgeschrieben.
9. Die Verrechnung erfolgt durch die LINZ LINIEN monatlich im nachhinein. Die Rechnungsbegleichung durch die Gemeinde erfolgt spätestens 14 Tage nach Rechnungserhalt.
10. Beim Durchfahren mehrerer Gemeinden tritt jene Gemeinde als Zahler auf, in der der letzte AST-Fahrgast das Taxi verlassen hat und mit Unterschrift die Wegstrecke bzw. die Wegkosten quittiert hat.
11. AST-Fahrtaufträge, die in gleichsinnig fortschreitender Fahrtrichtung bedient werden können, sind im Rahmen zumutbarer Umwege in einem Fahrtauftrag zusammenzufassen.
Sämtliche bei einer AST-Fahrt eingenommenen AST-Fahrtgeldeinnahmen werden der zahlenden Gemeinde als zusätzlicher Kostendeckungsbeitrag zugerechnet.
12. Die LINZ LINIEN führen eine AST-Betriebsstatistik.

13. Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, sowohl in die sie betreffenden AST-Verrechnungsgrundlagen als auch in die Betriebsstatistik Einsicht zu nehmen.
14. Die LINZ LINIEN-Verkehrsaufsicht ist ermächtigt, die AST-Fahrten in den (dem) Bedienungsgebiet(en) der Gemeinde hinsichtlich der ordnungsgemäßen Abwicklung des AST-Verkehrs zu kontrollieren.
15. Für die Organisation und Administration des AST-Verkehrs in der Gemeinde entrichtet die Gemeinde an die LINZ LINIEN einen Administrationsbeitrag von EUR 1,6228 je AST-Fahrt, jedoch mindestens EUR 1.947,36 und maximal bis zu einer Höhe von € 5.842,08 pro Jahr (jeweils exkl. MWSt., Stand Februar 2022) und wird monatlich im nachhinein gemeinsam mit der AST-Abrechnung in Rechnung gestellt.
Dieser Betrag ist mit dem Personalkostenindex KV-Angestellte EU/Verwendungsgruppe VII, November 1992 wertgesichert und wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der KV-Erhöhung errechnet.
16. Für die Beratung, Einführung und Betreuung der Gemeinde durch die LINZ LINIEN während der Einführungsphase leistet die Gemeinde an die LINZ LINIEN einen einmaligen Pauschalabgeltungsbetrag von € 2.500,- (exkl. MWSt.).
17. Für Werbung und Information der in der Gemeinde wohnenden Bevölkerung trägt die Gemeinde die Kosten. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Werbe- und Informationslinie übernehmen die LINZ LINIEN die Koordination.
18. Diese Vereinbarung gilt für einen Probetriebszeitraum von 1 Jahr und zwar ab 01.07.2022. Sofern diese Vereinbarung nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf von einem der beiden Vertragspartner gekündigt wird, geht die Vereinbarung in eine unbefristete Gültigkeitsdauer über. Die Kündigungsfrist wird ab diesem Zeitpunkt auf 12 Monate festgesetzt.

21.03.2022

19. Sollte es den LINZ LINIEN aufgrund der Auflösung der entsprechenden Vereinbarung mit dem Taxipartner nicht mehr möglich sein, einen ordnungsgemäßen AST-Verkehr zu garantieren, so sind die LINZ LINIEN berechtigt, die gegenständliche Vereinbarung gleichzeitig aufzulösen.

20. Änderungen der gegenständlichen Vereinbarung betreffend Organisation und Durchführung des AST-Verkehrs in der Gemeinde sind jederzeit in beiderseitigem Einvernehmen möglich und schriftlich festzuhalten.

21. Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht, diese Vereinbarung wegen Irrtums anzufechten.

22. Von dieser Vereinbarung werden zwei im Original unterschriebene Ausfertigungen hergestellt, von denen jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.

Anhang: AST-Bediensgebiete
 AST-Tarife

Datum:

Datum:

Für die Gemeinde:

Für die LINZ LINIEN GmbH:

Seite 5/5

GV Tischler bringt folgenden Gegenantrag ein:

Speziell für Schüler, Lehrlinge und Studenten soll ein ermäßigter Fahrpreis von € 5,-- eingehoben werden.

Der Bürgermeister schlägt vor, zuerst über den Grundsatzbeschluss bezüglich Beitritt zum AST-Sammeltaxi abzustimmen.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Grundsatzbeschluss zum Beitritt zum AST-Sammeltaxi abstimmen.

Beschluss: zu 1): einstimmig angenommen

Zum Thema Fahrpreis hält **GR Weichhart** fest, dass im Gemeindevorstand besprochen wurde, einen 1-jährigen Probetrieb mit € 7,-- durchzuführen, um zu sehen, wie hoch die Kosten sind. Gegebenenfalls kann dann ein günstigerer Tarif für Schüler, Lehrlinge und Studenten ins Auge gefasst werden. Man möchte verhindern, dass ein günstigerer Tarif im Falle des Falles wieder erhöht werden müsste.

GV Zwettler hält fest, dass sich bei der GV-Sitzung alle Fraktionen für diese Vorgehensweise ausgesprochen haben. Natürlich würde jeder einen vergünstigten Tarif für die angesprochene Gruppe präferieren. Es soll nicht der Eindruck erweckt werden, dass man nun dagegen ist.

GV Tischler zieht seinen Gegenantrag zurück.

In der Folge lässt der Vorsitzende zu 2) abstimmen:

Beschluss: einstimmig angenommen

16.	Grundsatzbeschluss betreffend Übertragung der Gemeinderatssitzungen per Livestream im Internet; Beratung und Beschluss
-----	---

Vorsitzender: Fellinger

Berichterstatter und Antragsteller: Geyrhofer

Anlassfall bildet der Antrag betreffend Livestreaming von Gemeinderatssitzungen der NEOS und GRÜNEN in der GR-Sitzung vom 15.12.2021. Aufgrund fehlender rechtlicher und technischer Rahmenbedingungen zu dieser Thematik, wurde der Antrag jedoch zurückgezogen, um diese Angelegenheit – nach Vorliegen diskussionstauglicher Grundlagen – in der nächsten Gemeinderatssitzung zu behandeln.

Eingangs sei festgehalten, dass solcherart Leistungen nicht in das Kerngeschäft der Gemeindeverwaltung fällt, weshalb aufgrund fehlender Fachkenntnisse sowie unter Zugrundelegung des Prüfungsberichtes der BH UU („Die Gemeinde hat aufgrund der geringen Finanzkraft weiterhin der sparsamen Haushaltsführung ein entsprechendes Augenmerk zu widmen und sich auf die Kernaufgaben zu beschränken.“) externe Anbieter kontaktiert wurden.

Die „Gemdat“ als EDV-Anbieter für Gemeinden bietet jedoch aufgrund der Komplexität solcherart Leistungen nicht an. Für einen professionellen Internetauftritt, schätzt die Gemdat Anschaffungskosten für das entsprechende Equipment iHv EUR 20.000,00.

Weiters wurde Rücksprache mit dem Amtsleiter der Gemeinde Kremsmünster gehalten. Die Gemeinde ist ein Vorzeigebispiel für das digitale Amt. Der Amtsleiter hat ebenfalls bestätigt, dass Livestreaming einer Gemeinderatssitzung nicht Kernaufgabe der Gemeindeverwaltung sei und wurde auf die Firma „6digital“ in Leonding verwiesen, welche Monopolstellung mit ihrem speziell angepassten Leistungsangebot für Gemeinden hat. Im Konkreten bedeutet dies, die Fa „6digital“

kommt zeitnah mit ihrem gesamten Equipment vor einer Gemeinderatssitzung und richtet den Internetauftritt ein und führt während der Sitzung Regie. Der Stream wird nicht gespeichert, sondern wird live über die Homepage der Gemeinde Puchenau übertragen.

Nach Besichtigung der Sitzungsräumlichkeiten wurde seitens der „6digital“ ein Angebot gestellt und umfasst unter anderem folgende datenschutzrechtliche und sicherheitsrelevante Punkte:

„Privatsphäre

o Gäste werden nicht gezeigt

o einzelne Mandatäre können auf Wunsch unkenntlich gemacht werden

Sicherheit

o alle Mechanismen zum Schutz vor Download und Aufzeichnung werden getroffen

o auf unser sicheres Streaming vertrauen regelmäßig Unternehmen wie zB KPMG für ihre Jahrespräsentation (inkl. höchst sensibler Daten), Mediamarkt jedes Quartal seit 2020 für ihre Geschäftsführer-Versammlungen (inkl. höchst sensibler Zahlen und Daten), CWS seit 2021 jährlich für ihren Vertriebs-Kickoff (inkl. höchst sensibler Zahlen), uvm.“

Die Kosten je Livestream sind mit EUR 960,00 (brutto) beziffert. Bei mindestens vier Sitzungen im Jahr würden sohin Kosten iHv EUR 3.840,00 anfallen. Diesbezüglich sei erwähnt, dass die Firma „6digital“ lediglich Aufträge für mindestens ein Sitzungsjahr annimmt.

Nach Angebotslegung wurde noch bei der Gemeinde Engerwitzdorf Rücksprache gehalten, da diese ebenfalls ihre Gemeinderatssitzungen im Internet sowie im TV übertragen. Die Angebotssumme für die Neuausstattung (Mikrofone, Kamera, Regieraum usw) des Sitzungssaales belief sich auf rund EUR 65.000,00. Vor diesem Hintergrund wurde ein Verein mit Hobbyfilmern gegründet, welcher die Gemeinderatssitzungen nun überträgt. Die Mitglieder werden für diese Tätigkeiten von der Gemeinde bezahlt (Kosten je Sitzung EUR 1.500,00). Die Kosten für die technischen Komponenten (zB Laptop) hat ebenfalls die Gemeinde übernommen.

Auf Nachfrage, wie hoch die Zuseherquote je Sitzung sei, wurde mitgeteilt, dass zu Spitzenzeiten zwischen 26 und 32 Personen (davon sind die meisten Verwaltungsmitarbeiter der Gemeinde) die Sitzung live verfolgen. Angemerkt sei hiebei, dass die Gemeinde Engerwitzdorf in etwa 9.700 Einwohner zählt.

Abschließend sei auch hier auf die **Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit** verwiesen. Zudem sei angemerkt, dass es jedem Bürger freisteht, den öffentlichen Sitzungen beizuwohnen und Fragen zu stellen. Diese Möglichkeit der Beteiligung bietet ein Livestream nicht.

Aufgrund einer wertenden Gesamtschau und unter Zugrundelegung des Prüfungsberichtes der BH UU ist das Angebot der Firma „6digital“ aus Leonding zu bevorzugen. Da noch nicht absehbar ist, ob das Livestreaming (im Hinblick auf die Zuseherzahlen) wirtschaftlich sinnvoll ist, wird vorgeschlagen, den Vertrag vorerst bis Jahresende 2022 zu befristen.

Hinweis:

Aufgrund der Angebotssumme fällt die Vergabe in die Zuständigkeit des Bürgermeisters.

Vor einer Vergabe eines Dienstleistungsauftrages ist ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates herbeizuführen und ergeht sohin folgender Antrag:

GV Tischler bringt dazu folgenden Gegenantrag ein:

Gegenantrag



gemäß § 13 Abs.5 der Geschäftsordnung
von GR Florian Tischler

zum Tagesordnungspunkt:

„Grundsatzbeschluss betreffend Übertragung der Gemeinderatssitzungen per Livestream im Internet“

Einleitung/Begründung:

Die Übertragung der Gemeinderatssitzungen via Livestream ist ein modernes Mittel, um die Transparenz der Politik gegenüber den Bürger*innen auszubauen. Mit dem heute vorliegenden Antrag besteht allerdings die Gefahr, dass dieser wesentliche Baustein moderner Politik wegen der hohen Kosten nicht in die Umsetzung kommt. Es sollen daher noch mögliche günstigere Alternativen geprüft werden bzw. die Anzahl möglicher Nutzer*innen, z.B. mittels einfacher Online-Umfrage oder Aufruf zur Interessensbekundung in der Gemeindezeitung, erhoben werden.

Daher stelle ich gemäß § 13 Abs.5 der Geschäftsordnung folgenden Gegenantrag

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Bürgermeister wird ersucht, in Zusammenarbeit mit dem Gemeindevorstand kostengünstigere Möglichkeiten zur künftigen Liveübertragung von Gemeinderatssitzungen zu prüfen bzw. Anzahl möglicher Nutzer*innen zu erheben und dem Gemeinderat hierüber zu berichten.

Signiert von: Florian Tischler
Datum: 30.03.2022 17:21:32
<small>Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versetzte Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.</small>
Dieses Dokument ist digital signiert!
<small>Prüfinformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.nancy-signatur.at</small>



GV Zwettler betont, dass sich bei der GV-Sitzung alle Fraktionen dafür ausgesprochen haben, dass die Kosten von mehreren tausend Euro pro Jahr nicht dafürsprechen, dass wenige Bürger die

Sitzungen verfolgen. Darüber hinaus hat man bei der persönlichen Teilnahme als Zuhörer die Möglichkeit sich mit den Gemeinderäten auszutauschen.

GR Pollak meint, dass es interessant wäre zu wissen, wie hoch das Interesse der Puchenauer Bürger an einem Live-Stream wäre.

GR M. Haselsteiner-Köteles hinterfragt, wie man die Kosten reduzieren könnte. Dazu hält **GV Falkner** fest, dass nur eine professionelle Lösung das Recht auf das eigene Bild gewährleisten kann.

GR Weichhart betont, dass die Grundidee jene war, im niederschweligen Bereich ein Angebot für Jugendliche und andere Interessierte zu schaffen, die eventuell noch Berührungängste haben. Aber man muss sehr wohl auch eine Kosten-Nutzen-Rechnung stellen.

GR M. Haselsteiner-Köteles stellt ebenso einen Gegenantrag – dieser lautet wie folgt:

Der Bürgermeister möge Konzepte entwickeln, wie man die Bürgerbeteiligung an den Gemeinderatssitzungen heben kann.

Sodann lässt der Vorsitzende über den 1. Gegenantrag von **GV Tischler** abstimmen:

Beschluss: 7 Ja-Stimmen (GRÜNE, NEOS)
17 Gegenstimmen (ÖVP, SPÖ, FPÖ)
1 Enthaltung (Zwettler A. (SPÖ))

In der Folge lässt der Vorsitzende über den 2. Gegenantrag von **GR Haselsteiner-Köteles M.** abstimmen.

Beschluss: 6 Ja-Stimmen (GRÜNE)
15 Gegenstimmen (ÖVP, SPÖ, FPÖ, NEOS)
4 Enthaltungen (Mahringer, Mandic, Zwettler A.(SPÖ), Lang Iris (FPÖ))

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, ob die Gemeinderatssitzungen (vorerst befristet bis Jahresende 2022) mittels Livestreaming im Internet übertragen werden.

Abschließend lässt der Vorsitzende über den **Hauptantrag** abstimmen.

Beschluss: 7 Ja-Stimmen (GRÜNE; NEOS)
17 – Gegenstimmen (ÖVP, SPÖ ohne Mahringer, FPÖ)
1 Enthaltung (Mahringer (SPÖ))

17.	Errichtung einer zusätzlichen Krabbelstube aufgrund der Bedarfsprüfung durch die Bildungsdirektion OÖ, Beratung und Beschluss
-----	--

Dieser Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

18.	Auf Antrag von GR Zittlinger: Resolution der Gemeinde Puchenau "Spürbares Entlastungspaket zur Eindämmung der hohen Energiekosten"; Beratung und Beschluss
------------	---

GR Lang hat im Auftrag von GR Zittlinger den Antrag zurückgezogen.

19.	Resolution der Gemeinde Puchenau gegen Atomkraft als nachhaltige Investition in die Taxonomieverordnung; Beratung und Beschluss
------------	--

Vorsitzender: Fellingner

Berichterstatter und Antragsteller: Geyrhofer

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge nachstehende Resolution beschließen:

RESOLUTION

des Gemeinderates der Gemeinde Puchenau

gegen Atomkraft als nachhaltige Investition in die Taxonomieverordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Puchenau möge die Oberösterreichische Landesregierung, die Österreichische Bundesregierung, das Europäische Parlament und den Europäischen Rat auffordern, alle rechtlich möglichen Maßnahmen zu ergreifen, sowie bilaterale und multilaterale Gespräche mit allen Verantwortungsträgern zu führen, um Investitionen in Atomkraft als nachhaltig in die Taxonomieverordnung der Europäischen Union im Rahmen des „Green Deals“ nicht zu akzeptieren.

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Technologie und Innovation (BMK) hat die renommierte Kanzlei „Redeker Sellner Dahs“ mit der Prüfung rechtlicher Aspekte des Vorgehens der Europäischen Kommission und der Einstufung der Kernenergie als nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung beauftragt. Dieses Gutachten zeigt ganz klar auf, dass die Kernenergie auch aus rechtlicher Sicht den Anforderungen der Taxonomie-Verordnung nicht entspricht. ¹⁾

- 1) https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/nuklearpolitik/aikk/warum.html

In einer am 24. Januar 2022 veröffentlichten Stellungnahme kritisierte die EU-Plattform für nachhaltige Finanzen, ein Beratungsgremium der Europäischen Kommission, den Vorschlag der Exekutive. Die argumentierte, dass fossile Gas- und Kernenergie unter den gegenwärtigen Umständen nicht als grün angesehen werden könnten.

Fossiles Gas sei „alles andere als grün“, selbst unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Kriterien, nach denen Gaskraftwerke schrittweise steigende Anteile kohlenstoffarmer Brennstoffe wie Biomethan oder Wasserstoff integrieren müssen, schrieben sie.

- 2) <https://www.euractiv.com/section/energy-environment/news/eu-green-finance-advisors-slam-brussels-over-nuclear-fossil-gas/>

Der am 2.2.2022 vorgelegte Vorschlag der EU-Kommission zum delegierten Rechtsakt der Taxonomie-Verordnung, der Erdgas und Atomenergie als Übergangstechnologien zulässt, untergräbt damit das ursprüngliche Ziel der Taxonomie, nämlich ein Nachhaltigkeitssiegel für grüne Investitionen zu schaffen. Er gefährdet auch die Finanzierung der Energiewende, wenn das Vertrauen in die EU-Nachhaltigkeitsstrategie verloren geht und sich Investoren von diesem Finanz-Öko-Label abwenden.

Weiter muss sichergestellt werden, dass Laufzeitverlängerungen für Atomkraftwerke nicht über die Taxonomie finanziert werden und dass für diese auch grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt werden, sowie das in der Espoo Konvention vorgesehen ist und der der EuGH auch für die Reaktorblöcke Doel 1 und 2 im Jahr 2019 festgestellt hat. Dies gilt im speziellen für die angekündigten Laufzeitverlängerungen in Frankreich. Im aktuellen Entwurf zum delegierten Rechtsakt der Taxonomieverordnung werden private Investitionen in Laufzeitverlängerungen nicht ausgeschlossen.

Begründung:

Zu langsam!

Von der Planung bis zur Fertigstellung eines AKWs vergehen bis zu 20 Jahre, neue Reaktoren kommen also für den Klimaschutz zu spät!

Zu teuer!

Die beiden AKWs in Frankreich (Flamanville) und Olkilouto (Finnland) haben gezeigt, dass Atomkraftwerke völlig unwirtschaftlich sind.

So stiegen z.B. die Baukosten in Flamanville von 3,4 Mrd. auf mittlerweile 14 Mrd. Euro und bis Fertigstellung auf geschätzte 19 Mrd. Euro!

Zu ineffizient!

Atomenergie trägt nur zu etwa 2% am Weltenergieverbrauch bei, kann als daher keinen relevanten Beitrag zum Klimaschutz leisten!

Zu gefährlich!

Die beiden Reaktorkatastrophen von Tschernobyl und Fukushima haben gezeigt, welche Auswirkungen diese Technologie haben kann. Ein schwerer Unfall in Europa hätte katastrophale Folgen! Zudem gibt es keine Lösung des Atommüllproblems!

Auch die Pläne in Zukunft auf Small Modular Reactors, SMR, zu setzen würde das Unfallrisiko weiter erhöhen, weil durch diese kleinen Atomreaktoren, die Anzahl der Kraftwerke deutlich steigen würde, was die Wahrscheinlichkeit für einen atomaren Unfall weiter erhöht. SMR Konzepte, die tatsächlichen Vorteile in Punkto Sicherheit und Wirtschaftlichkeit bringen würden, existieren erst am Reißbrett.

Umweltschädlich!

Auch der Bau und der Abriss von Atomanlagen verursacht eine Klimabelastung. Da es weltweit noch kein einziges Endlager in Betrieb gibt, sind die endgültigen Klimafolgen noch gar nicht abschätzbar. Aber vor allem Abbau, Anreicherung und Wiederaufbereitung von Uran verursacht gravierende Umweltschäden und kann nicht als nachhaltig bezeichnet werden.

Krisenherd!

Die aktuelle Lage in Kasachstan, dem weltweit wichtigsten Produzenten von Uran, macht deutlich, wie abhängig die EU von Uran-Importen ist, wenn weiter auf Atomkraft gesetzt wird. Die Atomenergie bietet keine Eigenversorgung in der EU, dies ist nur mit Erneuerbarer Energie möglich. Um zukünftige Krisen zu vermeiden, ist es notwendig, aus der Atomenergie auszusteigen und sich unabhängig zu machen.

Puchenau, am 30.03.2022

(Der Bürgermeister)

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

**Beschluss: 24-Ja-Stimmen
1 Enthaltung (Fischer (ÖVP))**

20.	Dringlichkeitsantrag GRÜNE: Nachwahl Mitglieder im Bezirksabfallverband Urfahr-Umgebung
-----	--

Vorsitzender: Fellingner
Berichterstatter: Geyrhofer
Antragsteller: Falkner

Der Bürgermeister berichtet, dass im Bezirksabfallverband je volle 10 % im Bezirksergebnis den Parteien eine weitere Vertretung im Bezirksabfallverband zusteht, die an eine Gemeindegruppe im Bezirk frei vergeben werden kann.

Dieses Mandat war bisher bei den Grünen Lichtenberg angesiedelt, wurde jedoch nach Rücktritt der dortigen Vertreterin vom Bezirksvorstand der Grünen Urfahr-Umgebung den Grünen Puchenau zugesprochen.

Demnach ist eine Nachwahl seitens der GRÜNEN-Fraktion erforderlich.

Gemäß § 52 Oö GemO sind Wahlen grundsätzlich geheim durchzuführen, es sei denn, der Gemeinderat beschließt **einstimmig** eine andere Art der Abstimmung.

GV Falkner stellt sodann den Antrag, die Wahl offen mittels Handzeichen durchzuführen.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Hand erheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Von der GRÜNEN-Fraktion liegt ein gültiger Wahlvorschlag vor.

Bezirksabfallverband:

Mitglied: Florian Tischler

Ersatzmitglied: Robert Pollak

Sodann lässt der Vorsitzende die GRÜNE-Fraktion über den Wahlvorschlag abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

GRÜNE Gemeinderatsfraktion Puchenau
Fraktionsobmann Florian Tischler
Am Steinbruch 16
4048 Puchenau

Wahlvorschlag

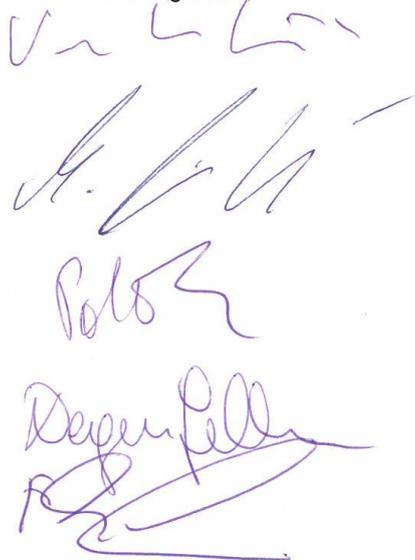
Gemäß § 33 a OÖ. GemO 1990 idgF. wird seitens der GRÜNE - Fraktion folgendes Mitglied/Ersatzmitglied des Gemeinderates zur Wahl in Organe außerhalb der Gemeinde vorgeschlagen:

Bezirksabfallverband

Mitglied: Florian Tischler

Ersatzmitglied: Robert Pollak

Die Fraktionsmitglieder:


The image shows four handwritten signatures in purple ink, stacked vertically. The first signature is the most legible, appearing to be 'Florian Tischler'. The second signature is 'Robert Pollak'. The third and fourth signatures are more stylized and less legible.


A single handwritten signature in purple ink, located to the right of the main list of signatures.

- **GV Zwettler** erkundigt sich danach, wann die Straßenbeleuchtung an der B 127 in der Nacht abgeschaltet wird. Eine in der Nähe wohnende Bürgerin ist an ihn herantreten. Er ersucht diese Thematik im Ausschuss für Tiefbau und Straßen zu behandeln.
- **GV Falkner** weist darauf hin, dass die Beleuchtung am Gartenstadtzentrum die ganze Nacht eingeschaltet ist. Beim Bau des Zentrums wurde ursprünglich vereinbart, dass diese Beleuchtung um 23 Uhr abgeschaltet wird.
- **Der Bürgermeister** informiert, dass derzeit eine Eltern-Petition bezüglich Digitalisierung der Volksschule läuft. Nach Kontaktaufnahme mit den Initiatoren wurde seinerseits klargestellt, dass bereits seit letztem Jahr daran gearbeitet wird. WLAN wurde bereits verbessert, zusätzliche Hotspots werden noch ergänzt. Computer und Bildschirme wurden letzte Woche ausgetauscht. Bezüglich weiterer Digitalisierung gab und gibt es laufend Gespräche, da sich auch die Wünsche (Smartboard, Beamer, TFT,..) immer wieder änderten. Es besteht enger Kontakt mit Frau Dir. Schiefermair. Mit der Fa. Herzog wurde vor Ort eine Besichtigung durchgeführt, welche technischen Möglichkeiten zur Verfügung stehen. Diverse Angebote werden ausgearbeitet und anschließend im Ausschuss für Schule und Kindergarten diskutiert. Es wird eine Testklasse geben. Der Bürgermeister ersucht künftig ausschließlich bei ihm Informationen zu diesem Thema einzuholen und auch den Eltern zu kommunizieren, dass daran gearbeitet wird.
- **Vzbgm. Fellingner** berichtet, dass das Projekt „Waldinsel“ aufgrund der hohen Corona-Zahlen in der Schule und der Trockenheit auf Herbst verschoben wurde.

.....
Vorsitzende(r)

.....
Schriftführer(in)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende(n) Verhandlungsschrift(en) in der Sitzung vom keine / folgende Einwendungen erhoben wurden.

Puchenau, am

Der Bürgermeister:

Friedrich Geyrhofer, MBA

.....
ÖVP Gemeinderat

.....
SPÖ Gemeinderat

.....
GRÜNE Gemeinderat

.....
FPÖ Gemeinderat

.....
NEOS Gemeinderat